Botschaft über die Sparmassnahmen 1984

(Anschlussprogramm zur linearen Beitragskürzung)

vom 12. März 1984

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren,

In Verbindung mit dem Bericht zum Legislaturfinanzplan 1985-1987 unterbreiten wir Ihnen mit der vorliegenden Botschaft die Entwürfe

- zu drei Bundesbeschlüssen
- zu einem Bundesgesetz

mit dem Antrag auf Zustimmung.

Gleichzeitig beantragen wir, folgende parlamentarische Vorstösse abzuschreiben:

1981 M II	Sparmassnahmen (N 16. 3. 1981, Kommission des National-
zu 80.088	rates; S 3. 6. 1981)
1981 M 80.578	Sparpaket 1980. Anschlussprogramm (S 18. 3. 1981, Letsch;

N 15. 12. 1981)

1982 P 82.439 Öffentliche Flugplätze. Bundesbeiträge (N 17. 12. 1982, Kohler)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

12. März 1984

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Schlumpf Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Die Sparmassnahmen 1984 (Anschlussprogramm) sind Teil der Sanierungsbemühungen für die Bundesfinanzen. Sie sollen zusammen mit dem ersten Aufgabenteilungspaket die bis Ende 1985 befristete lineare Herabsetzung von Bundesleistungen ablösen. Vorgesehen sind Einsparungen von rund 370 Millionen, zu verwirklichen wie folgt:

- 2,4 Millionen über eine Verfassungsänderung (Verzicht auf Mahllohnreduktion)
- 215 Millionen durch Änderung von 22 Gesetzen bzw. Bundesbeschlüssen
- 20 Millionen über Änderung bzw. Aufhebung von diversen Bundesratsbeschlüssen und Verordnungen
- 137 Millionen über finanzplanerische Vorgaben (77 Millionen Entwicklungshilfe, min. 60 Millionen Sparvorgabe an SBB).

Die Änderungen auf Gesetzesstufe sind nicht einzeln, sondern zusammengefasst in einem einzigen Änderungsgesetz zu beschliessen. Dieses Vorgehen ist übersichtlicher und erleichtert die parlamentarische Beratung. Angesichts der Einheit der Materie (Sparmassnahmen) ist es auch rechtlich vertretbar.

Von den gesamten Einsparungen gehen

- ca. 110 Millionen unmittelbar zu Lasten der Kantone
- ca. 260 Millionen zu Lasten der Gemeinden, privaten oder halbstaatlichen Organisationen, privaten Investoren, Konsumenten usw.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Ausgangslage

Mit Bundesbeschluss vom 20. Juni 1980¹⁾ wurden grundsätzlich alle Bundesleistungen im Subventionsbereich um linear 10 Prozent gekürzt. Die Massnahme war ursprünglich bis Ende 1983 befristet, wurde indessen mit Beschluss vom 17. Dezember 1982²⁾ bis Ende 1985 verlängert.

Von Anfang an war unbestritten, dass diese linearen Kürzungen möglichst rasch durch gezielte und dauerhafte Sparmassnahmen abgelöst werden müssen. Mit zwei Motionen erhielt der Bundesrat denn auch den verbindlichen Auftrag dazu (M II zu 80.088 Sparmassnahmen, M 80.578 Anschlussprogramm).

Die finanzpolitische Notwendigkeit von Anschlussmassnahmen ist unbestritten. Andernfalls müsste im Jahre 1986, nach Wegfall der linearen Kürzung, ein Ausgabensprung von fast 400 Millionen Franken entstehen. Angesichts der Notwendigkeit einer Sanierung der Bundesfinanzen wäre dies nicht zu verantworten. Im Legislaturfinanzplan 1985-1987 ist das Anschlussprogramm als Teil der vordringlichen Massnahmen bereits fest in Rechnung gestellt. Die nachfolgende Übersicht zeigt, mit welchen Entlastungsmassnahmen der Haushalt ins Gleichgewicht gebracht werden soll und welcher Stellenwert insbesondere dem Anschlussprogramm zukommt.

Die Haushaltsanierung ab 1986 beruht auf der Annahme einer günstigen Wirtschaftsentwicklung, aber auch auf der entscheidenden Voraussetzung, dass alle die Entlastungsmassnahmen vollumfänglich und zeitgerecht verwirklicht werden. Wie bereits im Bericht zum Legislaturfinanzplan gesagt, setzt der Haushaltausgleich nicht zuletzt den politischen Willen voraus, für dieses Ziel einzustehen und sich für die Verwirklichung aller Sanierungsmassnahmen voll einzusetzen.

¹⁾ SR 611.02

²⁾ AS 1983 347

Legislaturfinanzplan 1985-1987. Übersicht

	1985	1986	1987
	in Millionen Franken		
Ausgangslage:			
Defizite ohne hängige Vorlagen 1)	-1260	-1530	1890
Vordringliche Entlastungsmassnahmen:			
ausgabenseitig			
Anschlussprogramm zur linearen Beitragskürzung, min.	_	360	360
Nettoentlastung aus Aufgabenteilung I und II		180	180
Kompensation der Strassen-Mehrausgaben durch die Kantone	200	210	220
Aufhebung des halbjährlichen Teuerungsausgleichs	30	50	50
Aufhebung Kantonsanteil Stempel	_	280	300
einnahmenseitig			
Aufhebung Kantonsanteil Alkohol	_	130	130
Schwerverkehrsabgabe	150	150	150
Autobahnvignette	200	200	200
Energie-WUSt			250
Verbleibende Defizite ^{z)}	- 680	+ 30	- 50

¹⁾ Unter Berücksichtigung des Ausgleichs der kalten Progression sowie der Massnahmen zur Stärkung der Wirtschaft

12 Wegleitende Gesichtspunkte

Lineare Kürzungen sind grobe Massnahmen und bloss als befristete Sofortaktionen zu rechtfertigen. Beispielsweise verunmöglichen sie eine differenzierte Behandlung der einzelnen Aufgabengebiete entsprechend den unterschiedlichen Prioritäten. In der Botschaft vom 19. Mai 1982¹⁾ über die befristete Weiterführung der linearen Kürzung bis 1985 sind diese Vorbehalte ausführlich dargelegt worden.

Die lineare Kürzung, welche den Bereich der Bundesbeiträge und -darlehen erfasst, wird abgelöst werden

- durch die Aufgabenteilung, 1. Paket (110 Millionen) sowie
- das vorliegende Anschlussprogramm (370 Millionen).

²⁾ Unter der Annahme, dass die Beseitigung der taxe occulte voll ausgeglichen wird

¹⁾ BBI 1982 II 370

Die Koordination ist sichergestellt: Die mit der Aufgabenteilung I neugeordneten Bereiche werden vom Anschlussprogramm nicht mehr erfasst.

Das Anschlussprogramm enthält allerdings nicht nur gezielte Kürzungen. Mit Rücksicht auf das geforderte Sparziel, aber auch angesichts der weiteren Neuverteilungsgespräche, wird in gewissen Aufgabenbereichen auch inskünftig linear gekürzt werden müssen. Im Unterschied zur geltenden Regelung sollen diese Kürzungen aber nicht auf breiter Front, sondern nur in ausgewählten Bereichen erfolgen.

Zielsetzungen

Die Zielsetzungen des Anschlussprogramms lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Dauerhafte Einsparungen von mindestens 360 Millionen;
- Entlastungen vor allem im Transferbereich;
- Möglichst gezielte Kürzungen, die auch zu einer einfacheren Administration und Einsparungen im Personalbereich führen;
- Möglichst auch Abbau von überholten Bundeshilfen (= Strukturbereinigung im Subventionswesen):
- Belastung der Kantone höchstens im Umfang der linearen Kürzung;
- Verminderung der Belastungsunterschiede zwischen den Kantonen durch finanzausgleichende Massnahmen.

Im Gegensatz zu früheren Sparpaketen wird das Anschlussprogramm nicht nur Vorschläge auf Verfassungs- und Gesetzesstufe enthalten, sondern auch Änderungen von Bundesratsbeschlüssen und Verordnungen sowie gekürzte finanzplanerische Vorgaben.

Verhältnis zur Aufgabenteilung II

Besondere Probleme stellen sich im Bereich der Bundesleistungen an die Kantone. Dieser Bereich wird zur Zeit im Rahmen der Aufgabenteilung überprüft. Gezielte Kürzungen können damit kaum zur Diskussion stehen, müssten sie doch die Neuverteilungsgespräche mit den Kantonen stören bzw. präjudizieren.

Mit Rücksicht auf die Aufgabenteilung sollen deshalb gewisse Bundesleistungen vorerst linear gekürzt bleiben (mit gewissen Anpassungen). Erst in einem zweiten Schritt, im Rahmen der Aufgabenteilung, würde zu differenzierten Umlagerungen geschritten. Im einzelnen sieht dieses Konzept wie folgt aus:

Das Anschlussprogramm führt grundsätzlich die lineare Kürzung in jenen Bereichen unbefristet weiter, die zur Zeit von der Aufgabenteilung II bearbeitet werden (insbesondere Berufsbildung, Hochschulförderung, Kultur, Landund Forstwirtschaft, Flussbau und Gewässerschutz).

Allerdings wird sich die Kürzung nicht wie bisher auf die Auszahlungen, sondern auf die Beitrags*sätze* beziehen. Sie wird ferner im dauerhaften Recht verankert sein durch unbefristete Änderung der jeweiligen Subventionsgesetze und -verordnungen. Schliesslich soll sie nicht streng linear erfolgen, sondern auf die Bedürfnisse des Finanzausgleichs Rücksicht nehmen.

Die Aufgabenteilung II wird in der Folge von den gekürzten Sätzen ausgehen,
 d. h. der Aufgabenabtausch zwischen Bund und Kantonen wird auf der Basis

bereits reduzierter Bundesleistungen erfolgen. Die Kantone werden folglich vom Bund in den fraglichen Bereichen geringere Lasten übernehmen müssen, dafür werden sie dem Bund im Abtausch wiederum entsprechend weniger überbinden können.

Diese Regelung hat insbesondere die folgenden Vorteile:

- Die Aufgabenteilung wird sachlich nicht präjudiziert und der bisher mit den Kantonen erreichte Konsens über den weiteren Aufgabenabtausch respektiert;
- Die finanzielle Entlastung erfolgt dauerhaft und wird von der Aufgabenteilung übernommen werden müssen;
- Wird die Aufgabenteilung II nicht oder nur teilweise verwirklicht, bleibt die finanzielle Entlastung trotzdem sichergestellt.

Kürzungen in den übrigen Bereichen

In den Aufgabengebieten, die von der Aufgabenteilung nicht erfasst sind, bieten sich zwei Vorgehensvarianten an:

- gezielte Kürzungen und Abbau ganzer Subventionen,
- Weiterführung der linearen Kürzung.

Wie in den Zielsetzungen erwähnt, sollte möglichst gezielt gekürzt und ganze Subventionen abgebaut werden. Nur auf diese Weise lassen sich auch Verwaltungskosten einsparen. Das Anschlussprogramm enthält nun eine Reihe von Vorschlägen, die die Aufhebung ganzer Subventionen beinhalten. Dabei handelt es sich in erster Linie um den Abbau von Konsumsubventionen (Zucker-, Tabaksubventionen), von Beiträgen an Organisationen (meist im Kompetenzbereich des Bundesrates liegend und damit in der vorliegenden Botschaft nur im Anhang 1 aufgeführt) oder von anderen Massnahmen (z. B. Sparvorgabe an SBB).

In anderen Bereichen soll die lineare Kürzung weitergeführt werden. Damit lässt sich verhindern, dass ab 1986, nach Wegfall der befristeten linearen Kürzung, wiederum grössere Ausgabensprünge entstehen und damit die Haushaltssanierung beeinträchtigt wird. Dies betrifft die folgenden Bereiche: öffentliche Entwicklungshilfe, Beiträge an Institutionen der Forschungsförderung, Beiträge an konzessionierte Transportunternehmen.

Finanzausgleich

In der bisherigen linearen Kürzung kam der Finanzausgleich nur stark vereinfacht zum Zuge (reduzierter Kürzungssatz bei Leistungen an finanzschwache Kantone). Neu soll dem Finanzausgleich ein grösseres Gewicht zugemessen werden. Ziel kann allerdings nicht sein, die Belastungsunterschiede von Kanton zu Kanton vollständig einzuebnen. Ein Sparpaket kann nie derart ausgewogen sein, dass alle Kantone gleichmässig betroffen werden. Vielmehr müssen die Bestrebungen dahin gehen, bei gegebenen Vorschlägen die Belastungsunterschiede etwas zu vermindern. Dem Gesichtspunkt des Finanzausgleichs soll auf zwei Arten Rechnung getragen werden:

a. Die Beitragssätze werden, statt um 10 Prozent, in der Regel um 5 Prozentpunkte herabgesetzt. Die Kürzung fällt damit bei den finanzstärkeren Kantonen höher aus als bei den finanzschwächeren, was einen Finanzausgleich bewirkt. Überdies entfällt das Problem der Rundung, denn es werden auf Gesetzesstufe nur Beitragssätze von 5, 10, 15... Prozent verankert.

b. Die Beitragssätze werden in den finanzschwachen Kantonen für gewisse Massnahmen überhaupt nicht bzw. nur unterdurchschnittlich gekürzt, dafür aber in den finanzstarken etwas mehr als 10 Prozent. Diese Massnahme führt zu einer ausgesprochenen Schonung der finanzschwachen Kantone sowie der Berggebiete.

Rahmenbedingung für den Finanzausgleich ist allerdings, dass im Durchschnitt aller Massnahmen (also nicht im Einzelfall) eine Kürzung um 10 Prozent und eine unmittelbare Belastung der Kantone von insgesamt mindestens 100 Millionen Franken erreicht wird. – In Ziffer 422 ist der Finanzausgleich noch ausführlicher dargestellt.

13 Verwirklichung der Vorschläge

Kompetenzbereich des Parlamentes

Hauptgegenstand dieser Botschaft bilden die Verfassungs- und Gesetzesänderungen. Die Anpassung der verschiedenen Erlasse soll über vier Beschlüsse erfolgen:

- Bundesbeschluss über die Änderung einer Bestimmung in der Bundesverfassung,
- Bundesbeschluss über die Änderung eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses (Grundbuchvermessung),
- Bundesbeschluss über die Änderung von zwei nicht allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen,
- Bundesgesetz über die Änderung von 19 Bundesgesetzen und allgemein verbindlichen Bundesbeschlüssen.

Nicht enthalten in diesen Beschlüssen ist der Abbau der Bundesbeiträge an die Zucker- und Tabakverwertung. Diese Vorschläge sind zwar Bestandteil des Anschlussprogramms. Sie sollen aber im Rahmen separater Vorlagen behandelt werden, da in den betreffenden Erlassen gleichzeitig auch andere, zum Teil wichtige Revisionspunkte einfliessen werden.

Zum Vorgehen bei diesen zwei Massnahmen kurz folgendes:

- Revision des Zuckerbeschlusses:

Nebst der finanziellen Entlastung des Bundes steht insbesondere die Ausdehnung der Zuckerproduktion zur Diskussion. Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Die Botschaft wird den eidgenössischen Räten demnächst zugeleitet, sodass die Änderungen auf Beginn des Zuckerjahres 1985/86 (1. Okt. 1985) in Kraft treten können. Ab 1986 ist eine Einsparung von bis zu 20 Millionen zu erwarten.

- Revision des Tabakbesteuerungsgesetzes:

Der Abbau der Bundesbeiträge an die Verwertung des inländischen Tabaks ist bereits weitgehend realisiert. Im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung

hat sich die Tabakindustrie bereit erklärt, die Verwertungsverluste ab 1984 grösstenteils zu übernehmen. Die Bundesbeiträge können damit um rund 15 Millionen reduziert werden.

Beabsichtigt ist nun, die Grundsätze der Neuregelung im Tabakbesteuerungsgesetz selbst zu verankern und auch die restlichen Beiträge möglichst vollständig abzubauen. Gleichzeitig sind noch andere Bestimmungen der seit 1969 eingetretenen Entwicklung anzupassen. Auch hier drängt sich eine separate Vorlage auf, wobei der Zeitpunkt des Inkrafttretens mit jenem des Anschlussprogramms zu koordinieren sein wird.

Kompetenzbereich des Bundesrates

Auf Verordnungsstufe sind folgende Massnahmen zu verwirklichen:

- Weiterführung der Herabsetzung von Bundesleistungen mit gewissen Anpassungen im Hinblick auf den Finanzausgleich (landwirtschaftliche Meliorationen, Forstwirtschaft, Lawinenverbauungen, Gewässerkorrektionen, Gewässeruntersuchungen, milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst, berufliche Ausbildung und Beratung bei der Geflügelzucht),
- Einsparungen beim Schiesswesen ausser Dienst,
- Verzicht auf Kleinsubventionen in der Tierzucht,
- Abbau verschiedener Kleinsubventionen an Organisationen und Institutionen.

Es wird zu prüfen sein, ob gewisse Einsparungen nicht bereits auf das Jahr 1985 vorgezogen werden können. Der Bundesrat wird seine Beschlüsse in einem späteren Zeitpunkt fassen. Die Betroffenen werden zu gegebener Zeit orientiert werden.

Zu erwähnen sind schliesslich die finanzplanerischen Vorentscheidungen bei der Entwicklungshilfe sowie bei den Sparmassnahmen im Bereiche der SBB.

Eine Übersicht über sämtliche Vorschläge des Anschlussprogramms findet sich im Anhang 1.

14 Vernehmlassung

Das Eidgenössische Finanzdepartement hatte im ersten Halbjahr 1983 ein Vernehmlassungsverfahren über den Vorentwurf zum Anschlussprogramm durchgeführt. Zur Stellungnahme eingeladen waren die Kantonsregierungen, die politischen Parteien und die Spitzenverbände der Wirtschaft.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen kann mit drei Ausnahmen an allen Sparvorschlägen festgehalten werden. Verzichtet werden soll lediglich auf den Abbau der Beiträge an

- die klinische Krebsforschung und das Tumorregister (ca. 2 Millionen)
- an die Turn- und Sportverbände (ca. 4 Millionen)
- an die Verbilligung der Trockenmilch (ca. 6 Millionen).

Gesamtheurteilung

Die Notwendigkeit des Anschlussprogramms wurde von der grossen Mehrheit der Vernehmlasser bestätigt. Opposition gab es naturgemäss zu einzelnen Vorschlägen, die jedoch eher im sekundären Sparbereich liegen.

Grundsätzliche Bedenken wurden seitens der SPS, der PdA und zum Teil des SGB¹⁾ geäussert. Nach deren Ansicht beruhen die Bemühungen zur Sanierung der Bundesfinanzen zu einseitig auf der Ausgabenseite. Die SPS vertrat die Auffassung, weitere Sparmassnahmen drängten sich angesichts der wirtschaftlichen Lage und der noch tragbaren Verschuldung nicht unbedingt auf. Sie regte an, vorerst das Subventionsgesetz sowie konkrete Vorschläge zum zweiten Paket der Aufgabenteilung abzuwarten.

Mehrere Vernehmlasser betonten, das Anschlussprogramm sollte möglichst als Ganzes verwirklicht werden, damit die Sparsolidarität nicht durchbrochen werde (FDP, CVP, LPS, Vorort, SGV, ZAO, RN)²⁾. Einige waren sogar der Auffassung, die Anträge seien ungenügend und müssten durch weitere Sparmassnahmen ergänzt werden (FDP, LdU, Vorort, SGV, ZAO, RN).

Mehrere Kantonsregierungen äusserten Vorbehalte hinsichtlich der Auswirkungen der Vorlage auf die Kantonsfinanzen. Sie könnten dem Anschlussprogramm nur soweit zustimmen, als es für sie keine Mehrbelastung bringe bzw. diese durch einen Ausbau des Finanzausgleiches genügend ausgeglichen werde (LU, NE, GR, UR, OW, JU, VS).

Vorbehalte gab es insbesondere gegenüber der Überführung der linearen Kürzung ins Dauerrecht in jenen Bereichen, die Gegenstand der Aufgabenteilung II sind. Zwar wurde der gewählten Übergangslösung mehrheitlich Verständnis entgegengebracht. Verschiedene Kantone (LU, NE, VD, FR, JU, TI) konnten ihr aber angesichts des noch ungewissen Schicksals anderer Vorlagen (Kantonsanteile Stempelsteuer und Alkoholabgaben, Aufgabenteilung II) nicht zustimmen. Die Kantone Luzern und Waadt schlugen deshalb vor, die lineare Kürzung befristet weiterzuführen.

Inzwischen wurde dieser Problemkreis noch näher abgeklärt. Im Rahmen der Verhandlungen über die beabsichtigten Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren einer Lastenverschiebung im Umfang von 100 Millionen, entsprechend der bisherigen Belastung aus der linearen Kürzung, ausdrücklich zugestimmt.

Mehrere Kantone unterstrichen, der Rückzug des Bundes aus seinem finanziellen Engagement sollte von einem entsprechenden Abbau der Regelungsdichte sowie einer Delegation von Kompetenzen an die Kantone begleitet werden (VS, AG, LU, SO, ZH, VD, BL).

Widersprüchlich waren schliesslich die Stellungnahmen zum Finanzausgleich. Während die finanzstarken Kantone die Notwendigkeit des Finanzausgleichs bezweifelten und auf das bisher Erreichte verwiesen, verlangten die finanz-

¹⁾ SGB = Schweizerischer Gewerkschaftsbund

²⁾ SGV = Schweizerischer Gewerbeverband; ZAO = Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen; RN = Redressement National

schwachen Kantone, insbesondere die Bergkantone, ausdrücklich flankierende Ausgleichsmassnahmen. Dabei sprachen sie sich mehrheitlich für eine Lösung über differenzierte Satzkürzungen aus (UR, AR, FR, VS, JU). Bei den Parteien und Spitzenverbänden waren die Meinungen geteilt.

Die Stellungnahmen der nicht offiziell begrüssten Organisationen betrafen vorwiegend den eigenen, von Sparvorschlägen betroffenen Interessenbereich. Sie waren erwartungsgemäss im allgemeinen negativ.

2 Beantragte Verfassungs- und Gesetzesänderungen

Nachstehend werden die Sparvorschläge im Kompetenzbereich des Parlamentes einzeln dargestellt. Eine Übersicht aller vorgesehenen Einsparungen – unter Einbezug der Sparmassnahmen im Kompetenzbereich des Bundesrates – findet sich sodann unter Ziffer 4.

21 Verwaltung und Rechtspflege

211 Zivilstand und Ehescheidungsgerichte (EDI)

Heutiger Zustand: Entschädigung an die Zivilstandsbeamten und Ehescheidungsgerichte für das Ausfüllen der statistischen Erhebungskarten (zurzeit Fr. 1.45 je ausgefüllte Karte)

Antrag: Verzicht auf Entschädigung

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BB vom 17. September 1875 betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen, Art. 2 und 3 (SR 431.111)

Einsparung: Etwa 320 000 Franken pro Jahr

Die gesamtschweizerische Statistik der Bevölkerungsbewegung geht auf das Jahr 1875 zurück. Das Bundesamt für Statistik hat mindestens einmal jährlich eine Übersicht dieser demographischen Ereignisse zu publizieren. Das Material für die statistische Erfassung und Auswertung der Geburten, Sterbefälle und Trauungen sowie der Urteile über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen wird dem Bundesamt gegen eine vom Bundesrat festgesetzte Entschädigung zur Verfügung gestellt. Diese Entschädigung wurde im Laufe der Zeit immer wieder der Teuerung angepasst. Sie beträgt heute Fr. 1.45 je ausgefüllte Karte.

Im Verlaufe der Jahre wurde das Zivilstandswesen in zahlreichen Gemeinden von nebenamtlichen auf öffentlich besoldete Amtsinhaber übertragen. Deshalb stellen heute vielerorts die Auszahlungen nicht mehr eine direkte Entschädigung für das Ausfüllen der Karten dar, sondern fliessen in Staats- oder Gemeindekassen.

Von den meldepflichtigen Stellen, die die Arbeit innerhalb eines öffentlich besoldeten Amtes erledigen, sollte erwartet werden können, dass sie dem Bund diese Dienstleistung trotz Streichung der Entschädigung mit der bisherigen Sorgfalt und Zuverlässigkeit erbringen werden. Soweit die Meldestellen die Arbeit ausserdienstlich verrichten, ist eine Fortsetzung der Entschädigung notwendig; künftig soll diese durch die Kantone geregelt werden. Das Bundesamt für Statistik ist bereit, den Auszahlungsstellen die für die jährliche Auszahlung notwendigen Angaben mitzuteilen.

Das Vorgehen, wonach künftig die Kantone oder Gemeinden die Erhebungskosten zu tragen haben, während der Bund weiterhin die Auswertung und Bekanntgabe der Resultate übernimmt, liegt grundsätzlich auf der Linie einer sinnvollen Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass der vorliegende Bundesbeschluss voraussichtlich durch eine Verordnung ersetzt wird, sobald das sich in Vernehmlassung befindende Bundesgesetz über die amtliche Statistik Rechtskraft erlangt.

Dem Vorschlag wurde im Vernehmlassungsverfahren einhellig zugestimmt. Einzig ein Kanton machte geltend, dass im Falle der Aufhebung der Bundesentschädigung auch auf die Einforderung des Erhebungsmaterials verzichtet werden müsste.

212 Grundbuchvermessung (EJPD)

Heutiger	Zustand: Nac	h Art der	Vermessur	igswerke	und
der Fina	nzkraft der Ka	ntone abg	estufte Bun	desbeiträg	ge:

	Berggebiet	Stadtgebiet	Übriges Gebiet
Triangulation 4. Ordnung	75-85%	65-75%	65-75%
Übersichtsplan	75-85%	40-50%	65-75%
Parzellarvermessung	75-85%	40-50%	65-75%

Antrag: Herabsetzung des unteren Beitragssatzes um 10 Prozentpunkte (z. B.: statt 75-85% neu 65-85%); Vereinheitlichung des Beitragsrahmens für Vermessungen in Stadtgebieten (30-50%)

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BB vom 9. März 1978 über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung, Art. 1 Abs. 1 (SR 211.432.27)

Einsparung: Rund 800 000 Franken jährlich

Nach Artikel 39 Schlusstitel des Zivilgesetzbuches (ZGB)¹⁾ sind die Kosten der Vermessung zur Hauptsache vom Bund zu tragen. Seit der Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches hat sich die Interessenlage der Kantone gegenüber der Vermessung etwas geändert: Während ursprünglich die Vermessung lediglich die Grundlage für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches darstellte, ist sie heute zu einem unentbehrlichen Instrument für eine geordnete Planung, Nutzung und Verwaltung des Bodens geworden, dies ganz

speziell in den intensiv genutzten Gebieten unseres Landes. Eine massvolle Mehrbelastung der Kantone entspricht dieser veränderten Interessenlage, ohne dass dabei der Grundsatz von Artikel 39 Schlusstitel ZGB verletzt wird. Die finanzschwachen Bergkantone werden durch diese Massnahme nicht betroffen.

Durch diese rücksichtsvolle, differenzierte Mehrbelastung der Kantone wird das vom Bundesrat am 21. Oktober 1981 genehmigte Fertigstellungsprogramm der amtlichen Vermessung nicht in Frage gestellt.

Unabhängig von dieser Änderung werden die Vollzugsaufgaben laufend auf mögliche Vereinfachungen hin überprüft. Verbesserungen wurden bereits erzielt durch die Einführung eines Mustervertrages, die Schaffung eines neuen Honorartarifs mit vereinfachter Taxation und die Automatisierung des Abrechnungswesens. Weitere Verbesserungsmöglichkeiten werden gegenwärtig im Rahmen des Projektes «Reform der amtlichen Vermessung» untersucht. Angestrebt wird eine Neuordnung der Zuständigkeiten mit vermehrter Kompetenzabtretung an die Kantone sowie eine gewisse Entflechtung im Bereich der Ausbildung und der Gebühren. Die entsprechenden Expertenaufträge sind erteilt und in Ausführung begriffen. Im jetzigen Zeitpunkt besteht somit kein Anlass, in das geltende komplexe Vermessungssystem, das einen technischen Gesamtzusammenhang herstellt, punktuell einzugreifen, umso weniger, als von der vorgesehenen Beitragskürzung im wesentlichen nur die finanzstarken Kantone betroffen werden. Längerfristig sollte es möglich sein, den Personaleinsatz beim Bund etwas zu reduzieren.

Der Vorschlag blieb im Vernehmlassungsverfahren weitgehend unbestritten. Einige Kantone sahen einen gewissen Widerspruch zur Empfehlung des Bundes, die Grundbuchvermessung in den Kantonen zu beschleunigen und bis zum Jahr 2000 abzuschliessen.

213 Eidgenössisches Grundbuch (EJPD)

Heutiger Zustand: Ausserordentliche Bundesbeiträge von einem Drittel der Kosten an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches

Antrag: Verzicht auf Beiträge

Rechtliche Voraussetzungen: Aufhebung BB vom 25. Juni 1946 über die Bewilligung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches (SR 211.432.15)

Einsparung: Rund 140 000 Franken jährlich

Ausschlaggebend für die Einführung dieser ausserordentlichen Beiträge war seinerzeit neben der starken Zersplitterung des Grundeigentums und dem im Verhältnis zu den Kosten der Grundbucheinführung niedrigen Bodenwert vor allem die damalige finanzielle Notlage des Kantons Tessin und seiner Gemeinden. Diese besonderen Verhältnisse wurden auch für den Kanton Wallis und ei-

nen Teil des Kantons Graubünden als gegeben erachtet (Botschaft des Bundesrates vom 22. Jan. 1946)¹⁾.

Gemäss Artikel 5 der Verordnung des Bundesrates vom 28. November 1983 über die Festsetzung der Finanzkraft der Kantone für die Jahre 1984 und 1985²⁾ gehören die Kantone Tessin und Graubünden heute nicht zu den finanzschwachen, sondern zu den Kantonen mit mittelstarker Finanzkraft. Die finanzielle Notlage der Kantone Tessin und Graubünden, welche eine wesentliche Voraussetzung für den genannten Bundesbeschluss und damit auch für die ausserordentlichen Beitragsleistungen bildete, ist damit entfallen.

Der Kanton Wallis gilt zusammen mit den Kantonen Neuenburg, Obwalden, Uri, Freiburg, Appenzell I. Rh. und Jura als finanzschwacher Kanton (Art. 5 der Verordnung vom 28. Nov. 1983). Eine lediglich auf den Kanton Wallis eingeschränkte Beitragsleistung dürfte sich indessen gegenüber den anderen Kantonen dieser Gruppe nicht mehr rechtfertigen lassen.

Die Kantone sind auch ohne Beiträge des Bundes verpflichtet, das eidgenössische Grundbuch einzuführen. Schliesslich ist eine Beitragsgewährung auch aus der Sicht der Aufgabenteilung fehl am Platze, fällt das Grundbuch doch unbestrittenermassen in den Aufgabenbereich der Kantone.

Die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden haben sich in ihren Vernehmlassungen grundsätzlich für eine Beibehaltung der Beiträge ausgesprochen.

22 Unterricht und Forschung

221 Berufsberatung (EVD)

Heutiger Zustand: Beiträge von 30-50% an Gehälter und Reiseauslagen der Berufsberater, an Aufklärungs- und Beratungsmaterial sowie an die Aus- und Weiterbildung der Berufsberater; 15-30% an Zeitschriften für die Berufsberatung; 25-40% an Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung; 50% an Gehälter und Sachkosten anerkannter gemeinnütziger Organisationen, die vornehmlich die Förderung der Berufsberatung bezwecken und in der ganzen Schweiz tätig sind

Antrag: Ablösung der linearen Kürzung durch gezielte Einsparungen. Nur noch Beiträge von 40% an die Ausund Weiterbildung der Berufsberater; 50% an Aufklärungs- und Beratungsmaterial; 20-35% an Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978, Art. 3, 5, 63 und 64 (SR 412.10)

Einsparung: Rund 12,5 Millionen jährlich

¹⁾ BBl 1946 I 193

²⁾ SR 613.11

Ihrem Wesen nach deckt sich die Berufsberatung nicht mit der Berufsbildung im engeren Sinne. Zusammen mit der Entrichtung von Ausbildungsbeiträgen und Ergänzungsleistungen sowie der Fürsorge gehört sie als weitere Massnahme der individuellen Betreuung und Unterstützung dem traditionell kantonalen Aufgabenbereich an. Da sie kaum ohne Rücksicht auf den Arbeitsmarkt und die allgemeine wirtschaftspolitische Lage ausgeübt werden kann, kommt der Berufsberatung zweifellos eine gewisse wirtschaftspolitische Bedeutung zu. Sie ist aber kein unmittelbares Instrument der Wirtschaftspolitik, orientiert sich doch der Berufsberater am Grundsatz der Berufswahlfreiheit. Angesichts dieser Ausgangslage soll die Berufsberatung mit dem Anschlussprogramm neu geordnet werden. Dabei geht es nicht um einen vollständigen Rückzug, sondern um eine sachgerechte Entlastung des Bundes.

An der eigentlichen Beratertätigkeit soll sich der Bund finanziell nicht mehr beteiligen. Im einzelnen würden Beiträge nur noch zur Förderung folgender Aktivitäten gewährt:

- Kurse zur Aus- und Weiterbildung von Berufsberatern: Soweit die Ausbildung der Berater nicht an Hochschulen erfolgt, wo sie vom Bund aufgrund des Hochschulförderungsgesetzes unterstützt wird, findet sie am Institut für Angewandte Psychologie (IAP) in Zürich, in den Studiengängen des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung (SVB) und in bescheidenem Ausmass in Veranstaltungen der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für akademische Berufs- und Studienberatung (AGAB) statt. Die Tätigkeit der erwähnten Institutionen im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung der Berufsberater soll mit 40 Prozent subventioniert werden, was dem bisherigen (ungekürzten) Beitragssatz entspricht.
- Abgabe von Aufklärungs- und Beratungsmaterial: Neben seiner Ausbildungstätigkeit befasst sich der Schweizerische Verband für Berufsberatung (SVB) vor allem auch mit der Abgabe von Dokumentations- und Informationsmaterial zur allgemeinen Aufklärung und persönlichen Beratung. Es ist vorgesehen, die in diesem Zusammenhang anfallenden Gehälter und Sachkosten des Verbandes weiterhin zum geltenden (ungekürzten) Beitragssatz von 50 Prozent zu subventionieren.
- Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung: Es handelt sich um einen nicht abgrenzbaren Teil der allgemeinen, nach Artikel 62 des Berufsbildungsgesetzes vom Bund zu fördernden Berufsbildungsforschung. Die entsprechenden Bundesbeiträge sollen im Rahmen der Weiterführung der linearen Kürzung um 5 Prozentpunkte herabgesetzt werden.

In der Vernehmlassung fand der Sparvorschlag bei den Kantonen eine eher geteilte Aufnahme. So wurde insbesondere geltend gemacht, die Berufsberatung gehöre eigentlich in die Aufgabenteilung II und sollte eher in diesem Rahmen behandelt und entschieden werden.

Wenn der Sparvorschlag trotz dieser Vorbehalte aufrechterhalten werden soll, dann aus den folgenden Gründen:

- Der Bund ist auf rasche und grössere Einsparungen dringend angewiesen. Es liesse sich kaum rechtfertigen, einen entscheidungsreifen Sparvorschlag allein

- mit dem Argument um mehrere Jahre zurückzustellen, er müsse in anderem Zusammenhang gesehen und entschieden werden;
- Eine Verwirklichung im Rahmen der Aufgabenteilung II ist überdies im vorliegenden Fall nicht zwingend. Die Aufgabenteilung wird für den weiteren Bereich der Berufsbildung ohnehin keine grösseren Umstellungen bringen. Die Übertragung der Berufsberatung auf die Kantone kann deshalb ohne weiteres vorgezogen und als Sparmassnahme des Bundes bezeichnet werden, ohne damit das Gleichgewicht der Aufgabenteilung zu stören.

In der Vernehmlassung wurde ferner nicht überall verstanden, dass der Bund zwar den Abbau seiner Beiträge in Aussicht nimmt, die Kantone aber weiterhin dazu verpflichten möchte, die Berufsberatung unentgeltlich anzubieten, für deren zweckmässige Organisation zu sorgen und Berater mit anerkannter Fachausbildung einzusetzen. Dazu ist festzuhalten, dass nicht zuletzt auch aus der Sicht anderer Vernehmlassungsantworten die Koordination auf Bundesebene zur Erhaltung einer genügenden Berufsberatung als weiterhin erforderlich betrachtet werden muss. Grundsätzlich soll deshalb an den geltenden Rahmenvorschriften für den Vollzug durch die Kantone festgehalten werden. Um jedoch den geäusserten Bedenken nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, soll die heute auf Verordnungsstufe enthaltene Regelung, wonach die Kantone für besondere Beratungsleistungen ein Entgelt verlangen dürfen, ausdrücklich in Artikel 3 des Berufsbildungsgesetzes verankert werden.

222 Berufsbildung (ohne Berufsberatung)

222.1 Allgemeine Berufsbildung (EVD)

Heutiger Zustand: Beiträge von 15-50% an Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung sowie an die der Berufsbildung dienenden Bauten

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung durch Herabsetzung der Beitragssätze um 5 Prozentpunkte bis zur gezielten Ablösung durch die Aufgabenteilung II

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Berufsbildungsgesetz vom 19. April 1978, Art. 64 (SR 412.10)

Einsparung: Rund 42 Millionen jährlich

Im Vernehmlassungsverfahren ist der Weiterführung der linearen Kürzung kaum grundsätzliche Opposition erwachsen. Hingegen stiess bei einzelnen Kantonen die bestehende Plafonierung der anrechenbaren Gehälter auf Kritik. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, die Regelungskompetenz des Bundes im Bereich der Berufsbildung gehe zu weit. Diese Frage wird indessen im Rahmen der Aufgabenteilung, welche die lineare Kürzung ablösen wird, zu prüfen sein.

222.2 Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung (EDI, EVD)

Heutiger Zustand: Beiträge an Betriebsausgaben sowie Kosten der Berufsbildungsbauten von 25-75% (85% für Beratungsdienste im Berggebiet), abgestuft nach Massnahme und kantonaler Finanzkraft

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung durch Herabsetzung der gesetzlichen Beitragsmaxima um 5 Prozentpunkte; Vereinfachungen und Angleichung der Beitragssätze an jene der allgemeinen Berufsbildung auf Verordnungsstufe mit dem Ziel, insgesamt eine Entlastung von etwa 10% zu erreichen

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951, Art. 15 – 15 d (SR 910.1) sowie Forstpolizeigesetz vom 11. Oktober 1902, Art. 41 (SR 921.0)

Einsparung: Rund 4 Millionen jährlich

Im Vernehmlassungsverfahren blieb die Weiterführung der linearen Kürzung bei einigen Kantonen nicht unbestritten. Insbesondere wurde auf den Rückstand des Berggebietes im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung hingewiesen. Diesem Einwand wird Rechnung getragen, indem die vorgesehene Kürzung die finanzschwächeren Kantone weniger belastet als die finanzstärkeren.

Ferner ist festzuhalten, dass die Anliegen des Finanzausgleiches in anderen Bereichen noch verstärkt berücksichtigt werden.

Gemäss Artikel 41 des Forstpolizeigesetzes beträgt der Höchstsatz für Berufsbildungsbauten im Forstbereich 25 Prozent. Im Sinne einer Gleichstellung werden indessen seit Jahren die höheren Beitragssätze des Berufsbildungsgesetzes angewendet. Durch Anhebung des Maximalsatzes im Forstpolizeigesetz auf neu 35 Prozent soll die Rechtslage an die geltende Praxis bzw. an das Berufsbildungsgesetz angepasst werden.

222.3 Schulen für soziale Arbeit (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge von 35% der Aufwendungen für die Besoldungen und Lehrmittel, mit Einschluss der Kosten des Sekretariates der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft der Schulen für soziale Arbeit

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung durch Reduktion des Beitragssatzes um 5 Prozentpunkte

Rechtliche Voraussetzungen: Eine Änderung des geltenden BB vom 5. Oktober 1979 über die Unterstützung von Schulen für soziale Arbeit (SR 412.31) erübrigt sich, da dieser Ende 1984 ausläuft. Hingegen wird bei dessen Verlängerung dafür zu sorgen sein, dass der Beitragssatz ab 1986 auf höchstens 30% festgesetzt wird

Einsparung: Rund 500 000 Franken jährlich

Die Studienkommission für die Aufgabenneuverteilung gelangt in ihren Empfehlungen zum Schluss, dass die Bundesunterstützung im Betrag von zur Zeit jährlich etwa 4 Millionen von den Kantonen übernommen werden sollte.

Im Vernehmlassungsverfahren wurde dem Vorschlag zur Weiterführung der linearen Beitragskürzung mit grosser Mehrheit zugestimmt. Einige Kantone wiesen darauf hin, dass bei einem weiteren finanziellen Rückzug des Bundes die Zuständigkeiten überprüft und neu geordnet werden müssten.

223 Hochschulen (EDI)

Heutiger Zustand: Unterstützung der kantonalen Hochschulen und beitragsberechtigten Institutionen in Form von Grundbeiträgen an die Betriebsausgaben sowie Beiträge von 40-60% an die Sachinvestitionen

Antrag: Überführung der linearen Kürzung ins Dauerrecht durch Herabsetzung der Grundbeiträge um 8% und der Sachinvestitionsbeiträge um 5 Prozentpunkte

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BG über die Hochschulförderung vom 28. Juni 1968, Art. 12 (SR 414.20) sowie des Bundesbeschlusses über die fünfte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz (in parlamentarischer Beratung)

Einsparung: Grundbeiträge rund 22 Millionen jährlich; Sachinvestitionsbeiträge rund 9 Millionen jährlich

Im Rahmen der linearen Kürzung wurden die Bundesbeiträge bisher differenziert gekürzt:

	finanzstarke und mittel- starke Kantone	finanzschwache Kantone
Grundbeiträge	$-\ 8\% \\ -\ 10\%$	-5% -5%

Im Anschlussprogramm soll auf die Differenzierung der Kürzungssätze nach Finanzkraft verzichtet und die Grundbeiträge einheitlich um 8 Prozent sowie die Sachinvestitionsbeiträge um 5 Prozentpunkte reduziert werden.

Bei den Grundbeiträgen für die Jahre 1984 bis 1987 ist durch Anpassung des Bundesbeschlusses über die fünfte Beitragsperiode nach Hochschulförderungsgesetz¹⁾ eine neue Gesamtsumme von 1068 Millionen Franken festzulegen, die sich aus den ungekürzten (jedoch der bisherigen linearen Kürzung unterliegenden) Anteilen für die Jahre 1984 und 1985 sowie den gemäss-Anschlussprogramm um 8 Prozent gekürzten Anteilen für die Jahre 1986 und 1987 zusammensetzt.

Dieser BB befindet sich noch (März 1984) in parlamentarischer Beratung. Vgl. Botschaft vom 16. Februar 1983 (BBI 1983 II 221)

Im Vernehmlassungsverfahren wurde der vorgesehenen Sparmassnahme im allgemeinen Verständnis entgegengebracht. Kritische Stimmen äusserten sich lediglich mit Bezug auf den einheitlichen Kürzungssatz von 8 Prozent bei den Grundbeiträgen. Am Vorschlag eines einheitlichen Kürzungssatzes soll indessen festgehalten werden, weil

- der unterschiedlichen Finanzkraft der Hochschulkantone bei der Aufschlüsselung der Grundbeiträge Rechnung getragen werden kann (Art. 4 Abs. 3 Hochschulförderungsgesetz);
- das Anschlussprogramm (im Gegensatz zur linearen Kürzung) spezielle Massnahmen für den Finanzausgleich vorsieht, d. h. der Finanzausgleich durch die Gesamtheit der Vorschläge verwirklicht wird.

224 Institutionen der Forschungsförderung (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge an den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) und die anerkannten wissenschaftlichen Vereinigungen

Antrag: Weiterführung der linearen Kürzung im bisherigen Umfang

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BB über die Beiträge an die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 1984 bis 1987 (in parlamentarischer Beratung)

Einsparung: Rund 19,5 Millionen jährlich

Der Bundesbeschluss über Beiträge an die Institutionen der Forschungsförderung legt für Nationalfonds und wissenschaftliche Vereinigungen für die Periode 1984–87 lediglich Höchstbeträge fest. Damit könnten die vorgesehenen Kürzungen an sich im Rahmen der jeweiligen Budgets vollzogen werden, d. h. ohne vorangehende Änderung des Bundesbeschlusses. Es entstünde nach Ablauf der Beitragsperiode lediglich ein Kreditrest.

Dennoch wird vorliegend eine Änderung des Beitragsbeschlusses beantragt. Damit wird dem Parlament die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Anschlussprogramms, d. h. aus der finanzpolitischen Gesamtschau heraus darüber zu befinden, ob auch die Forschungsförderung der Kürzung unterstellt bleiben soll. Würde der Kürzungsentscheid im Rahmen der jeweiligen Budgets getroffen, wäre diese Gesamtschau nicht mehr gewährleistet.

Trotz gewissen Bedenken haben nur wenige der zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen konkrete Einwände gegen die Weiterführung der linearen Beitragskürzung erhoben. So wurde etwa gewünscht, dass nur um 6 Prozent bzw. 8 Prozent reduziert werde.

23 Kultur und Erholung

231 Denkmalpflege (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung von Denkmälern bis höchstens 40%, bei ausserordentlichen Finanzierungsschwierigkeiten bis höchstens 50%, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone und der Bedeutung des Objektes

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung durch Herabsetzung der gesetzlichen Beitragsmaxima um 5 Prozentpunkte; differenziertere Abstufung in der Verordnung (Kürzung nur bei Objekten von nationaler Bedeutung, unveränderter Beitragsrahmen für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung)

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BB vom 14. März 1958 betreffend die Förderung der Denkmalpflege, Art. I Abs. 1 (SR 445.1)

Einsparung: Rund 1,2 Millionen pro Jahr

Die Denkmalpflegeverordnung soll in der Weise angepasst werden, dass sich die vorgeschlagene Satzkürzung nur auf Objekte von nationaler Bedeutung auswirkt. Für diese in der Regel nicht besonders schwierig zu finanzierenden Vorhaben soll der ordentliche Beitragsrahmen von bisher 30-40 Prozent auf 20-35 Prozent bzw. der ausserordentliche Höchstsatz auf 45 Prozent zurückgenommen werden. Dagegen sollen die bisherigen Beitragssätze für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung (15-25% bzw. 10-15%) unverändert beibehalten werden.

Der Vorschlag zur Weiterführung der linearen Beitragskürzung fand im Vernehmlassungsverfahren überwiegend Zustimmung.

232 Natur- und Heimatschutz (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern bis höchstens 40%, abgestuft nach der Finanzkraft der Kantone und der Bedeutung der Objekte

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung durch Herabsetzung des gesetzlichen Beitragsmaximums um 5 Prozentpunkte; Harmonisierung mit Denkmalpflege durch entsprechende Anpassung des Beitragsrahmens in der Vollziehungsverordnung (Kürzung des Höchstansatzes für Objekte von nationaler Bedeutung, unveränderter Beitragsrahmen für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung)

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BG vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, Art. 13 Abs. 1 1. Satz (SR 451)

Einsparung: Rund 300000 Franken jährlich

Für Projekte der Denkmalpflege und des Natur- und Heimatschutzes sollen inskünftig grundsätzlich die gleichen Beitragssätze zur Anwendung gelangen. Es ist beabsichtigt, die Vollziehungsverordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz in der Weise anzupassen, dass die vorgeschlagene Beitragskürzung sich nur auf Objekte von nationaler Bedeutung auswirken wird. Für diese normalerweise nicht besonders schwierig zu finanzierenden Vorhaben soll der obere Beitragssatz auf 35 Prozent zurückgenommen werden. Der heute geltende untere Satz von 20 Prozent bliebe unverändert, um die Gleichstellung mit der Denkmalpflege zu verwirklichen. Auch sollen die bisherigen Beitragssätze für Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung (15–25% bzw. 10–15%) unverändert beibehalten werden.

Der Vorschlag zur Weiterführung der linearen Beitragskürzung war im Vernehmlassungsverfahren nicht ernsthaft bestritten.

233 Kulturgüterschutz (EJPD)

Heutiger Zustand: Der Bund

- leistet Beiträge zwischen 25 und 50% an die Kosten der von Kantonen, Gemeinden und Privaten erstellten Schutzräume
- kann Beiträge zwischen 25 und 35% an die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art gewähren

Antrag: Weiterführung der linearen Kürzung durch Reduktion der Beitragssätze um 5 Prozentpunkte

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BG vom 6. Oktober 1966 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, Art. 24 (SR 520.3)

Einsparung: Rund 300000 Franken jährlich

Die wenigen Vernehmlasser äusserten sich mehrheitlich positiv zu diesem Vorschlag.

24 Gesundheitswesen

241 Giftauskunftsstellen (EDI)

Heutiger Zustand: Beitrag von 25% der anrechenbaren Betriebskosten von Giftauskunftsstellen

Antrag: Verzicht auf Bundesbeitrag

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Giftgesetz vom

21. März 1969, Art. 19 (SR 814.80)

Einsparung: Rund 50000 Franken pro Jahr

Die in der Schweiz zur Zeit bestehende einzige Giftauskunftsstelle (Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum in Zürich) gibt bei Vergiftungsfällen Ärzten, Tierärzten und Spitälern Auskunft über die Zusammensetzung der

Erzeugnisse sowie über die zu treffenden Massnahmen zur Behandlung von Vergiftungserscheinungen.

Die Giftauskunftsstelle erfüllt eine wichtige Informationsaufgabe. Sie ist von überregionaler, wenn nicht sogar von gesamtschweizerischer Bedeutung. Somit wäre aus der Sicht der Aufgabenteilung eine Unterstützung durch den Bund an sich vertretbar. Anders verhält es sich in Bezug auf die Verhältnismässigkeit und Notwendigkeit des Bundesbeitrages. Es handelt sich um eine typische Kleinsubvention, deren Berechnung und Auszahlung einen beträchtlichen Aufwand erfordert. Vom Bedürfnis her sollte ein Verzicht auf die Bundeshilfe zumutbar und auch ohne besondere Probleme möglich sein, wenn die Benützer angemessen zur Kostentragung herangezogen werden.

Der vorgesehene Subventionsabbau blieb im Vernehmlassungsverfahren praktisch unbestritten.

25 Umweltschutz

251 Gewässerschutz (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge von 15-50% für Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen bzw. Beiträge bis höchstens 40% für Abfallbeseitigungsanlagen. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise ein Zuschlag von 5% der Kosten gewährt werden

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung von 10% bis zur Ablösung durch gezielte Sparmassnahmen im Rahmen der bevorstehenden Revision des Gewässerschutzgesetzes

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Gewässerschutzgesetz, Art. 33 Abs. 3 (SR 814.20)

Einsparung: Rund 16 Millionen jährlich

Die lineare Beitragskürzung ist auch hier zu verlängern. Später sollen gezielte Sparmassnahmen im Rahmen einer erweiterten Revision des Gewässerschutzgesetzes Platz greifen. So ist namentlich vorgesehen, die Beiträge für die Hauptkanäle im Baugebiet zu streichen. In den finanzstarken Kantonen sind überdies auch gezielte Beitragskürzungen bei den Kanalisationen ausserhalb des Baugebiets beabsichtigt.

Im Sinne einer Übergangslösung soll deshalb die lineare Kürzung im Interesse einer möglichst kontinuierlichen Subventionspolitik – und damit Rechtssicherheit – unverändert weitergeführt werden.

Der in die Vernehmlassung gegebene Vorschlag, die lineare Kürzung noch etwas zu verstärken und die Beitragssätze um 15 Prozent zu reduzieren, blieb bei den Kantonen nicht unbestritten. Insbesondere wurde geltend gemacht, dass von der zusätzlichen Kürzung vor allem die finanzschwachen Berggemeinden betroffen würden. Zwei Kantone verlangten deshalb differenzierte Satzkürzungen. Durch den Verzicht auf eine verstärkte Kürzung wird diesen Einwänden Rechnung getragen.

26 Verkehr

261 Konzessionierte Transportunternehmungen (EVED)

261.1 Technische Verbesserungen, Defizitdeckung

Heutiger Zustand: Beiträge an technische Verbesserungen (20-65%), Umstellung des Betriebes (60-80%) sowie Defizitdeckung (10-60%) der KTÜ, abgestuft nach Finanzkraft und Eisenbahnlasten der Kantone. In Ausnahmefällen können die Beiträge in finanziell besonders schwer belasteten Kantonen auf 85% erhöht werden (GR, AR, AI)

Antrag: Weiterführung der linearen Beitragskürzung in modifizierter Form. Beiträge für technische Verbesserungen und die Defizitdeckung nach einheitlichem Schlüssel wie folgt: Technische Verbesserungen und Defizitdeckung 5–60%; Betriebsumstellungen 50–80%; Ausnahmeregelung 80%

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Eisenbahngesetz vom 20 Dezember 1957, Art. 60 Abs. 2-4 und 6 (SR 742.101)

Einsparung: Rund 18 Millionen jährlich

Im Vernehmlassungsbericht wurde vorgeschlagen, die lineare Kürzung ab 1986 ins Dauerrecht zu überführen. Ferner wurde in Aussicht genommen, die Investitionsbeiträge und die Defizitdeckung, bisher nach unterschiedlichen Sätzen berechnet, zwecks Vereinfachung inskünftig gleich zu behandeln.

Zu den vorgeschlagenen Massnahmen äusserten sich etwa die Hälfte der Kantone. Befürworter und Gegner hielten sich ungefähr die Waage. Die Vereinheitlichung der Beitragssätze wurde vielfach nur mit dem Vorbehalt unterstützt, dass sie zu keiner Mehrbelastung der Kantone führen dürfe. Oft wurde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Sparmassnahmen zu einer weiteren Benachteiligung der Privatbahn-Kantone führen und vor allem die Berg- und Randgebiete treffen könnten. Diese Fragen seien im Rahmen der Gesamtverkehrskonzeption (GVK) gesamtheitlich zu behandeln. Die im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagene Herabsetzung des Ausnahmesatzes von 85 auf 75 Prozent wurde insbesondere vom Kanton Graubünden (Rhätische Bahn) abgelehnt.

Gestützt auf die Aussprache zwischen Delegationen des Bundesrats und der Bündner Regierung sowie in Berücksichtigung der Diskussionen im Schosse der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren wird nun eine Lösung vorgeschlagen, die den unterschiedlichen Standpunkten bestmöglich Rechnung trägt und insbesondere den finanzschwachen Kantonen sowie dem Kanton Graubünden entgegenkommt. Statt 10-55 Prozent, wie im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagen, sollen die Beiträge für technische Verbesserungen und Defizitdeckung inskünftig 5-60 Prozent und der Ausnahmesatz statt 75 Prozent neu 80 Prozent betragen. Mit diesen Sätzen wird die bisherige lineare Kürzung im Bereich der finanzstarken Kantone verstärkt, während sie bei den finanzschwachen Kantonen praktisch aufgehoben wird. Der Ausgleich wird folglich durch eine verstärkte Solidarität unter den Kantonen gefunden.

Auf eine Kürzung auch des Ausnahmesatzes kann aus grundsätzlichen Überlegungen nicht verzichtet werden. Mit 5 Prozentpunkten (-5,9%) fällt sie allerdings nur noch bescheiden aus. Im Falle des Kantons Graubünden ist überdies mitzuberücksichtigen, dass dieser Kanton allein aus der Neuregelung der Treibstoffzölle 20 bis 30 Millionen Franken zusätzlich erhalten wird, was seine Mehrbelastung von 2 bis 3 Millionen aus der Reduktion des Ausnahmesatzes bei weitem aufwiegt.

An der Vereinheitlichung der Berechnungsschlüssel für technische Verbesserungen und Defizitdeckung soll im übrigen festgehalten werden. Ein solcher Einheitsschlüssel kann indessen durch Änderung der Vollzugsverordnung zum 6. und 7. Abschnitt des Eisenbahngesetzes durch den Bundesrat verwirklicht werden.

261.2 Tarifannäherung

Heutiger Zustand: Übernahme des tatsächlichen Einnahmenausfalls konzessionierter Transportunternehmungen (KTU), der daraus entsteht, dass ihre Tarife an jene der SBB angenähert oder angeglichen werden. Im allgemeinen Personenverkehr und im Güterverkehr erfolgt die Annäherung auf ein Niveau von 140 Prozent der SBB-Tarife, bei der einheimischen Bevölkerung auf den SBB-Tarif selbst

Antrag: Beim Güter- und beim allgemeinen Personenverkehr Erhöhung des angenäherten Tarifniveaus um 7%, d.h. von 140% auf 150% der SBB-Tarife. Aufhebung der bisherigen Sonderbehandlung der Rhätischen Bahn und der Furka-Oberalp-Bahn

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Tarifannäherungsbeschluss vom 5. Juni 1959, Art. 3 Abs. 1 (SR 742.402.2)

Einsparung: min. 12 Millionen jährlich

Die Tarifannäherung unterlag schon bisher der linearen Kürzung (RhB und FO¹⁾ ausgenommen). Die Kürzung ging dabei zu Lasten der Verkehrsunternehmungen, schmälerte also deren Gewinn bzw. erhöhte deren Defizite. Neu soll durch Anhebung des angenäherten Tarifniveaus darauf hingewirkt werden, dass die Kürzung auf die Tarife überwälzt und von den Verkehrsbenützern getragen wird. Für die einheimische Bevölkerung bleibt die bisherige Vergünstigung unverändert.

Mit der Anhebung des Tarifniveaus kann der Bund 12 bis 15 Millionen an Entschädigungen einsparen. Davon entfallen 6 Millionen auf Transportunternehmen, die überhaupt keine Tarifannäherung mehr erhalten werden, da ihr Tarifniveau 150 Prozent nicht übersteigt (z.B. BLS, GFM)²⁾, sowie 9 Millionen auf geringere Entschädigungen an die übrigen Unternehmen.

¹⁾ Furka-Oberalp-Bahn

²⁾ BLS: Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn; GFM: Chemins de fer fribourgeois

Die Anpassung der Tarife kann nur im Gefolge einer allgemeinen Tariferhöhung vorgenommen werden. Der Bundesrat wird die Inkraftsetzung deshalb auf das Datum der ersten allgemeinen Tariferhöhung nach dem 1. Januar 1986 festlegen.

Über die Hälfte der Kantone nahm zu diesem Sparvorschlag nicht Stellung bzw. stimmte ihm mit gewissen Vorbehalten zu. Die Kritiker befürchteten andererseits, dass die Tariferhöhung zu Verkehrsverlusten und damit zu höheren Defiziten führen könnte. Die übrigen Vernehmlasser standen dem Vorschlag positiv gegenüber.

Die Gefahr von gewissen Verkehrseinbussen ist – wie immer bei Tariferhöhungen – nicht von der Hand zu weisen, zumal eine Kumulation mit der allgemeinen Tariferhöhung eintreten wird. Diese Einbussen sollten aber kein grösseres Ausmass annehmen und per Saldo immer noch zu einer beträchtlichen Entlastung des Bundes führen. Die Erfahrung zeigt überdies, dass Verkehrseinbussen im Gefolge von Tarifmassnahmen meist nur vorübergehender Natur sind.

262 Flugplätze (EVED)

Heutiger Zustand: Beiträge an den Ausbau von Flugplätzen von 10-20%, je nach Objekt und Subventionsberechtigten

Antrag: Verzicht auf Bundesbeiträge. In den Jahren 1986–1988 soll der Bund noch zinsgünstige Darlehen bis zu 20% der Erweiterungskosten gewähren können

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948, Art. 45, 47 und 101 (SR 748.0) sowie Aufhebung BB vom 22. Juni 1945 über den Ausbau der Zivilflugplätze (SR 748.811)

Einsparung: 15 Millionen jährlich zwischen 1986 und 1988 und rund 25 Millionen ab 1989

Die wirtschaftliche Situation der Landesflughäfen darf als gut bezeichnet werden. Sie sind meistens selbsttragend und befinden sich in der Hoheit finanzstarker Kantone. Dies und die ungünstige Finanzlage des Bundes führte in der Vergangenheit zu einer Ermässigung der Subventionssätze. Bei den Beratungen des Bauprogrammes 1981–1985 wurde von verschiedener Seite die Frage nach vollständig selbsttragenden Flughäfen, d. h. den künftigen Verzicht auf Bundesbeiträge aufgeworfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Subventionsverfahren den Baubeginn zeitlich verzögere und Bundesbeiträge durch die inzwischen eingetretene Bauteuerung nahezu aufgewogen werden könnten.

Der Nationalrat überwies am 17. Dezember 1982 ein Postulat Kohler Raoul, mit dem Auftrag zu prüfen, ob die Gesetzesbestimmungen über die Bundesbeiträge an den Bau und die Erweiterung öffentlicher Flugplätze nicht unverzüglich so zu ändern seien, dass die Benützer künftig die von ihnen verursachten Kosten selber tragen müssen.

Die Finanzplanung des Bundes rechnet für 1986 ungefähr mit folgenden jährlichen Beiträgen:

	Mio. Fr.
Basel	2,2
Genf	12,8
Zürich	6,6
Swissair	2,8
Regionalflugplätze	0,6
	25

Beim Wegfall dieser Subventionen entstünden den Betroffenen zusätzliche Finanzierungskosten. Sollen die bisherigen Gewinne bzw. Verluste (Basel) beibehalten werden, müssten die jährlichen Gesamteinnahmen der Flughäfen geringfügig um 0,3 Prozent (Zürich), 1,2 Prozent (Basel), 1,4 Prozent (Genf) erhöht werden.

Auch für die Swissair, die heute nur noch einen Bundesbeitrag von 10 Prozent für ihre Flughafenbauten erhält, wären die Auswirkungen bescheiden.

Vergleicht man die Konkurrenzverhältnisse mit dem Ausland, so befinden sich die drei schweizerischen Landesflughäfen im europäischen Mittelfeld. Von den benachbarten Konkurrenten liegt in Bezug auf die Gesamtheit von Fluggast-, Lande- und Frachtgebühren heute einzig Paris günstiger. Frankfurt und auch Amsterdam sind jedoch zum Teil erheblich teurer, je nach Flugzeugtyp zwischen 8 und 35 Prozent.

Die nie als Daueraufgabe gedachte Bundeshilfe hat ihr Ziel erreicht, lebensfähige, selbsttragende und konkurrenzfähige Flughäfen zu schaffen, welche die Drehscheibenfunktion der Schweiz im Luftverkehr wirksam zum Ausdruck bringen. Auch im Fall von Basel wird die heute noch bestehende knappe Unterdeckung durch die volkswirtschaftlichen Vorteile zumindest aufgewogen. Immerhin sollte der Abbau nicht übergangslos erfolgen. Deshalb wird für die Jahre 1986 bis 1988 die Möglichkeit der Gewährung zinsgünstiger Darlehen vorgesehen, damit ein allenfalls von Basel und Genf geltend gemachter Nachholbedarf abgedeckt werden könnte. Im Einklang mit der heutigen Praxis soll dabei ein Höchstsatz von 20 Prozent zur Anwendung kommen.

In den letzten zehn Jahren leistete der Bund an den Ausbau von Regionalflugplätzen keine Beiträge mehr. Erst mit dem Voranschlag 1984 wurde wieder ein Verpflichtungskredit von 0,7 Millionen Franken für die Erweiterung des Flugplatzes Sitten beantragt. Ebenfalls wurden im letzten Jahrzehnt nur noch wenige Darlehen an Flugfelder gewährt, wobei hier das Bundesinteresse an der fliegerischen Vorschulung die Grundlage bildete.

Die bisher vorgesehene Bundesunterstützung der fliegerischen Vorschulung sollte beibehalten werden. Hingegen wäre auf Bundesbeiträge an Flughafenhalter, wenn eine Entschädigung nach Artikel 44 wegen enteignungsähnlichem Tatbestand vorliegt, zu verzichten. Solche wurden noch nie ausgerichtet. In Ausnahmefällen sollen weiterhin Beiträge für die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage an die Bedürfnisse der Luftfahrt ausgerichtet werden, doch ist die Bestimmung besser in Artikel 47 statt 101 unterzubringen.

Die Genehmigungspflicht für Flugplatzgebühren soll im Rahmen der Revision des Luftfahrtgesetzes überprüft werden. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt hat bisher immer den Anspruch der Flugplatzhalter auf kostendeckende Gebühren anerkannt. Von diesem Grundsatz soll auch in Zukunft nicht abgewichen werden.

Da der Bundesbeschluss vom 17. Juni 1982 über Bundesbeiträge und Kredite betreffend die Bauprogramme 1981–1985 der Flughäfen Basel, Genf und Zürich voraussichtlich noch Auszahlungen nach 1986 zur Folge haben wird und zudem bis 1988 die Möglichkeit von Bundesdarlehen vorzusehen ist, wird der Spareffekt nicht sofort in vollem Umfang eintreten.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens hat sich der Kanton Genf gegen den Vorschlag ausgesprochen. Der Kanton Zürich erklärte sich unter der Bedingung mit dem Vorschlag einverstanden, dass die Flughafenhalter einen Rechtsanspruch auf Eigenwirtschaftlichkeit erhalten. Die übrigen Kantone sowie Parteien und Organisationen nahmen entweder keine Stellung oder unterstützten den Vorschlag.

263 Zweite Schleuse Birsfelden (EVED)

Heutiger Zustand. Beitrag von 60% der auf 210 000 Franken im Jahr veranschlagten Mehrkosten, die vom Kanton Basel-Landschaft dem Kraftwerkunternehmen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der erweiterten Schiffahrtsanlagen zu vergüten sind

Antrag: Aufhebung des Bundesbeitrages

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung BB vom 7, Juni 1973 über einen Beitrag für eine zweite Schleuse Birsfel-

den, Art. 2 (BBl 1973 II 29)

Einsparung: 126 000 Franken jährlich

Die Verteilung der betrieblichen Mehrkosten zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kraftwerkunternehmen wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt werden. Die entsprechenden Verhandlungen sind noch im Gange. Aus diesem Grunde sind die seit der Inbetriebnahme der Schleuse bereitgestellten Zahlungskredite bis anhin nicht beansprucht worden. Der direkt betroffene Kanton Basel-Landschaft ist mit der vorgesehenen Neuregelung einverstanden.

Die im Jahre 1985 anfallenden Kosten können erst 1986 subventioniert werden. Die vorgesehene Einsparung wird somit erst 1987 wirksam.

27 Landwirtschaft und Ernährung

271 Mahllohnreduktion für Brotgetreide (EVD)

Heutiger Zustand: Wer dem Bund Inlandgetreide abliefert, ist zur Selbstversorgung verpflichtet. Produzenten, die Brotgetreide, Mais zur menschlichen Ernährung und im Berggebiet Gerste im eigenen Haushalt oder Betrieb verwenden, haben Ansprugh auf eine Reduktion des vom Kundenmüller geforderten Mahllohnes. Die Mahllohnreduktion beträgt heute 10 Franken je 100 kg Selbstversorgungsgetreide (bis 14 Fr. je 100 kg im Berggebiet)

Antrag: Verzicht auf Ausrichtung der Mahllohnreduktion, unter Beibehaltung der bestehenden Selbstversorgungspflicht

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Bundesversassung, Art. 23bis Abs. 2 sowie Änderung Getreidegesetz, Art. 13-15, 16ter Abs. 3, 26 Abs. 2 und 4, 46 Abs. 1, 48 Abs. 1 (SR 916.111.0)

Einsparung: Rund 2,4 Millionen jährlich

Nach Artikel 23^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung unterstützt der Bund die Selbstversorgung mit Brotgetreide unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Dieser Zielsetzung wird durch Anordnung der Selbstversorgungspflicht der Produzenten und durch Ausrichtung einer Mahllohnreduktion (früher Mahlprämie) Rechnung getragen.

Mit der Selbstversorgungspflicht wird den Brotgetreideproduzenten die Auflage gemacht, einen Teil des selbstangebauten Getreides im eigenen Haushalt oder Betrieb zurückzubehalten und es in einer anerkannten Kundenmühle verarbeiten zu lassen.

Die Pflichtmenge beträgt seit dem 1. Juni 1982 100 Kilogramm je verpflegte Person.

Die Selbstversorgungspflicht soll nicht in Frage gestellt werden. Sie wurde bereits anlässlich der letzten Revision des Getreidegesetzes auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft und bejaht. In seiner Botschaft vom 14. Januar 1981¹⁾ hat der Bundesrat zwar festgestellt, dass die Zahl der Selbstversorger und die Menge an vermahlenem Selbstversorgungsgetreide ständig zurückgehen. Zudem sei das Brotbacken aus eigenem Mehl in den letzten Jahren in den bäuerlichen Haushalten stark im Rückgang begriffen. Andererseits trage aber die Selbstversorgungspflicht massgebend zur Erhaltung der über 300 Kundenmühlen bei, was im Hinblick auf deren dezentrale Verteilung auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen erwünscht sei.

Hingegen soll auf die Ausrichtung der Mahllohnreduktion künftig verzichtet werden. Gemäss geltender Ordnung sorgen diese Beiträge dafür, dass den Produzenten das aus eigenem Mehl hergestellte Brot nicht teurer zu stehen kommt als beim Kauf in der Bäckerei. Zudem wird die freiwillige Selbstversorgung ge-

fördert, indem die Mahllohnreduktion für Brotgetreide und Mais bis zu 300 Kilogramm je Person, für Gerste 1500 Kilogramm je Betrieb im Berggebiet ebenfalls ausgerichtet wird.

Mit dem Abbau der Brotsubvention im Rahmen der Sparmassnahmen 1980 konnte die Mahllohnreduktion bereits von 25 Franken auf 10 Franken je 100 Kilogramm Selbstversorgergetreide zurückgenommen werden. Sie hat heute den Charakter einer Kleinsubvention, die je Bauernfamilie für die Pflichtzuteilung (Talgebiet) etwa 50 Franken ausmacht. Im Berggebiet, wo nur die freiwillige Selbstversorgung ins Gewicht fällt, betrüge der Ausfall rein rechnerisch rund 200 Franken pro Familie. Mit rückläufiger Selbstversorgung würde sich diese Einbusse allerdings verringern. Die Produzenten sollten umso eher in der Lage sein, den Mahllohn der Müller voll zu übernehmen, als ihnen Getreidepreise gewährt werden, die zumindest im Talgebiet die Produktionskosten mehr als decken.

In Gebieten mit erschwerten Produktionsverhältnissen sind in den letzten Jahren die Direkthilfen stark ausgebaut worden (flächenbezogene Beiträge für Brotgetreide, Zuschläge zur Anbauprämie für Gerste), sodass auch hier der Ausfall als zumutbar erscheint.

Bei der Beratung des Budgets 1983 hat die Finanzkommission des Nationalrates überdies den Bundesrat eingeladen, die Zweckmässigkeit dieser Beiträge zu überprüfen.

Die Aufhebung der Mahllohnreduktion bedeutet – zumindest im Talgebiet – keine Gefährdung der Kundenmühlen. Im Berggebiet liegen die Verhältnisse etwas anders. Die freiwillige Selbstversorgung mit Gerste, die eine gewisse Bedeutung hat, wird vermutlich stark zurückgehen. Es ist deshalb zu erwarten, dass die rund 100 Kundenmühlen im Berggebiet, die allerdings schon heute als Nebenerwerbsbetriebe geführt werden, ihre Mahlaufträge grösstenteils verlieren und damit Auslastungsprobleme bekommen werden.

Mit der Revision des Getreidegesetzes im Jahre 1981 wurde die Auszahlung der Mahllohnreduktion vereinfacht. Damit konnte der administrative Aufwand von 1,1 Millionen Franken auf ca. 600 000 Franken reduziert werden. Bei einem Abbau der Mahllohnreduktion würden auch die Kosten für die Abrechnung und die Auszahlung der Beiträge dahinfallen.

In der Vernehmlassung erwuchs dem Vorschlag kaum Opposition. Einzig zwei Kantone sprachen sich dagegen aus, wobei sich die negative Stellungnahme vor allem gegen eine allfällige Aufhebung der Selbstversorgungspflicht richtete. Im weiteren erachtete ein Vernehmlasser die Aufhebung der Mahllohnreduktion als fragwürdig, nachdem die heutige Regelung erst kürzlich eingeführt worden sei. Mehrere Vernehmlasser stimmten dem Antrag ausdrücklich zu.

272 Pflanzenschutz (EVD)

Heutiger Zustand: Beiträge bis zur Hälfte der Aufwendungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste. Der Maximalsatz von 50% wird nur für die Subventionierung der Bekämpfungsmassnahmen gegen gemeingefährliche Krankheiten und Schädlinge gewährt. Bei den übrigen Aufwendungen schwankt der Subventionssatz je nach Finanzkraft der Kantone zwischen 24 und 40%

Antrag: Verzicht auf Bundesbeiträge an die allgemeinen Aufwendungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste (aber Beibehaltung der Beiträge zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten und Schädlinge)

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Landwirtschaftsgesetz, Art. 66 (SR 910.1)

Einsparung: Rund 500 000 Franken pro Jahr

Der Pflanzenschutz im Landesinneren ist grundsätzlich Sache der Kantone, die Schutzmassnahmen an der Grenze dagegen Aufgabe des Bundes. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Beiträge an die allgemeinen Aufwendungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste kaum noch zu rechtfertigen. Sie stellen Entgelte für normale Vollzugskosten dar und sind deshalb im Sinne einer Strukturbereinigung aufzuheben.

Da der Bund seine Finanzhilfe auf die Bekämpfung besonders gefährlicher Krankheiten und Schädlinge beschränkt, ist vorgesehen, die Regelungsdichte entsprechend abzubauen. Auf Gesetzesstufe sind diesbezüglich keine Änderungen notwendig. Mögliche Vereinfachungen sollen anlässlich der Revision der Pflanzenschutzverordnung geprüft werden.

Die wenigen Vernehmlassungen zu diesem Vorschlag fielen durchwegs positiv aus.

28 Übrige Gesetzesänderungen

281 Öffentliche Fischgewässer (EDI)

Heutiger Zustand: Beiträge an Massnahmen zur Wiederherstellung und Verbesserung öffentlicher Fischgewässer sowie Einsätze von Jungfischen in offene Gewässer, wobei die Bundeshilfe einen Drittel des Marktwertes der Besatztiere nicht übersteigen darf

Antrag: Verankerung der linearen Beitragskürzung von 10% im Dauerrecht

Rechtliche Voraussetzungen: Änderung Fischereigesetz, Art. 32 Abs. 1 (SR 923.0)

Einsparung: Rund 75 000 Franken pro Jahr

Von den wenigen Vernehmlassern stimmten die meisten der vorgeschlagenen Regelung zu. Ein Kanton opponierte mit dem Argument, den geringen Einsparungen beim Bund stünden merkliche Nachteile für die Fischerei gegenüber.

Die Massnahme wird im Rahmen der Aufgabenteilung II grundsätzlich überprüft werden.

282 Linthunternehmen (EVED)

Heutiger Zustand: Jährlicher fester Beitrag von 15 143 Franken an das Linthunternehmen als Ablösung des ehemaligen Linthzolles

Antrag. Umwandlung des jährlichen Beitrages in eine einmalige Kapitalabfindung

Rechtliche Voraussetzungen: Vereinbarung mit den zuständigen Kantonen sowie Änderung des Bundesgesetzes vom 6. Dezember 1867 über die Unterhaltung des Linthwerkes, Art. 2 Bst. a und 6 Abs. 1 (SR 721.22)

Einsparung: Gesamthaft keine, jedoch administrative Vereinfachung

Gestützt auf den zwischen dem Bund und den Kantonen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen am 24. Dezember 1849 abgeschlossenen Vertrag über die Ablösung des Linthzolles leistet der Bund an das Linthunternehmen einen jährlichen Beitrag, der seit vielen Jahrzehnten 15 143 Franken beträgt. Dieser Bundesbeitrag stützt sich somit auf Rechtsgrundlagen, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammen. Eine weitere Besonderheit liegt darin, dass diese Subvention auf einer vertraglichen Basis beruht. Nach dem Bundesgesetz über die Unterhaltung des Linthwerkes wird unter anderem aus diesen Linthzoll-Ablösungsgeldern der Unterhalt der Linthkanäle, nebst Zubehör, bestritten.

Es ist beabsichtigt, diesen jährlichen Beitrag zu streichen und im Einvernehmen mit den zuständigen Kantonen durch eine einmalige Kapitalabfindung abzulösen. Diese Massnahme erscheint auch deshalb naheliegend, weil nach den Bestimmungen des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes für den Unterhalt von Wildbachverbauungen und Gewässerkorrektionen grundsätzlich keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden. Der Unterhalt dieser Werke ist allein Sache der Kantone. Bereits die Kommission Stocker hatte 1966 eine solche Lösung vorgeschlagen. Sie sollte nun endlich realisiert werden.

Gesamthaft bringt die vorgeschlagene Lösung keine finanzielle Einsparung, jedoch einen Abbau der administrativen Umtriebe. Der Bund stellt zur Zeit einen Vertreter in der Linthkommission sowie einen der beiden Rechnungsrevisoren. Die Zweckmässigkeit dieser Vertretung soll im Rahmen der Vereinbarung mit den betroffenen Kantonen überprüft werden.

Im Vernehmlassungsverfahren blieb dieser Vorschlag unbestritten.

3 Sparmassnahmen im Kompetenzbereich des Bundesrates

Die auf dieser Stufe vorgesehenen Massnahmen sind im einzelnen im Anhang I ersichtlich. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die finanzpolitisch wichtigsten Vorschläge.

31 Verordnungsänderungen

In den Bereichen der

- Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten
- Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft
- Lawinenverbauungen
- Gewässerkorrektionen

war im Vernehmlassungsbericht noch die Weiterführung der linearen Kürzung mit Änderung der entsprechenden Gesetzeserlasse vorgesehen.

Gestützt auf die Vernehmlassungen und im Anschluss an Gespräche mit den kantonalen Finanzdirektoren soll nun mit Rücksicht auf die Interessen der Berggebiete auf eine streng lineare Herabsetzung der Beitragssätze verzichtet werden. Die bisherige lineare Kürzung wird damit ab 1986 in diesen wirtschaftlich schwachen Gebieten weitgehend rückgängig gemacht. Auf der anderen Seite werden die finanzstarken Kantone etwas mehr leisten müssen. Nachdem in den entsprechenden Subventionsgesetzen nur Maximalsätze verankert sind, diese Maximalsätze mit Rücksicht auf die Berggebiete nicht geändert werden sollen, fällt die Notwendigkeit von Gesetzesrevisionen weg. Die Einsparungen können allein durch Anpassung der Verordnung verwirklicht werden.

Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten (EVD)

Anstelle einer streng linearen Kürzung von 10 Prozent sind je nach Massnahme differenzierte Satzkürzungen unter Beachtung der Finanzkraft der Kantone vorgesehen. Bei verschiedenen Massnahmen sollen die Beitragssätze für das Berggebiet deutlich weniger als 10 Prozent gekürzt werden, sodass eine Anpassung des gesetzlichen Maximalsatzes (40% bzw. 50% bei Vorliegen eines unverkennbaren Bedürfnisses) nicht erforderlich ist. Im Durchschnitt wird die Kürzung etwa 9 Prozent betragen, was eine Einsparung von etwa 11,5 Millionen ergibt.

312 Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft, Lawinenverbauungen und Gewässerkorrektionen (EDI, EVED)

Bei diesen Massnahmen soll auf eine Herabsetzung der Höchstsätze für finanzschwache Kantone überhaupt verzichtet werden. Nur die Mindestsätze sollen um durchschnittlich 5 Prozentpunkte herabgesetzt werden, was auf Verordnungsstufe verwirklicht werden kann. Da die Aufwendungen für diese Massnahmen vor allem in den Gebirgskantonen hoch sind, wirkt sich die vorgesehene Lösung besonders finanzausgleichend aus. Die Einsparungen belaufen sich auf etwa 5.4 Millionen.

Bezüglich Regelungsdichte besteht einzig bei der Bodenverbesserungs-Verordnung die Möglichkeit einer Straffung. Bei den forstlichen Massnahmen sollen Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Teilrevision des Forstpolizeigesetzes geprüft und verwirklicht werden.

32 Finanzplanerische Vorentscheidungen

321 Öffentliche Entwicklungshilfe (EDA, EVD)

Die öffentliche Entwicklungshilfe musste seinerzeit ebenfalls der linearen Kürzung unterstellt werden, damit das Einsparungsziel von 360 Millionen Franken erreicht werden konnte. Die gleichen Überlegungen gelten für das Anschlussprogramm. Um auch hier die erforderlichen Einsparungen zu verwirklichen, müssen die Ausgaben für die Entwicklungshilfe in das Programm miteinbezogen werden. Die Kürzungen in diesem Bereich entsprechen 77 Millionen im Jahre 1986.

Für diesen Aufgabenbereich sind die folgenden Mittel vorgesehen:

	1986	1987
	Mio. Fr. (% BSP)	
Entwicklungshilfekredite		
vor der Kürzung	766 (0,31)	869 (0,34)
nach der Kürzung	689 (0,28)	782 (0,31)
Kürzung	77	87

Durch die Kürzung um 10 Prozent wird das Ziel einer Annäherung an den OECD-Durchschnitt (1982: 0,38 Prozent des BSP) zwar nicht aufgegeben, seine Verwirklichung zeitlich aber hinausgezögert.

Trotz Kürzung stellen die oben angeführten Beträge eine bescheidene, aber konstante Erhöhung des Anteiles der öffentlichen Entwicklungshilfe, gemessen am Bruttosozialprodukt, von 0,27 Prozent (1985) auf 0,31 Prozent (1987) dar.

322 Sparvorgabe an die SBB (EVED)

Die Belastung des Bundes durch die SBB beträgt rund 1,2 Milliarden pro Jahr aus Abgeltung, Defizitdeckung, Zinsaufwand usw.

Die SBB haben im Rahmen des Leistungsauftrages bereits verschiedene Ergebnisverbesserungsmassnahmen eingeleitet und realisiert. Allein durch Anpassung des Personalbestandes an die Verkehrsentwicklung und weitere Rationalisierungen konnte die Finanzplanung um rund 60 Millionen jährlich verbessert werden. Weitere 40 Millionen hat der Bundesrat bereits im Legislaturfinanzplan 1985–1987 direkt berücksichtigt.

Im Rahmen des Anschlussprogramms werden die SBB zusätzliche 60 Millionen zu erbringen haben. Dabei stehen die folgenden Massnahmen im Vordergrund:

- Aktionsprogramm 1982-84: Stärkung der Führung (Neuregelung der Führungs- und Entscheidungsprozesse, Investitionsstrategie, Marketing, Controlling usw.), Senkung des administrativen Aufwandes (u. a. Überprüfung der Organisation der zentralen Dienste) und weitere Rationalisierungen des Produktionsapparates (Bewirtschaftung Personenwagen, Reservehaltung Triebfahrzeuge, Reorganisation Bahndienst, Mechanisierung Gleisbau usw.);
- Neukonzeption des Stückgutverkehrs: Verbesserung der Kosten-/Ertragslage durch Zusammenlegung von Fracht- und Schnellstückgut, Konzentration auf zehn Umladezentren und 143 Stationen sowie durch den Aufbau regionaler Domizildienste;
- Neue Angebotsstrategie im Wagenladungsverkehr: Nachhaltige Verbesserung der Rentabilität im Wagenladungsverkehr durch Neuorientierung der kommerziellen Zielsetzung, des Betriebskonzepts und der Investitionspolitik;
- Straffung der Investitionspolitik: Reduktion der Investitionen gegenüber der bisherigen Planung auf ein wirtschaftlich tragbares Mass unter Berücksichtigung strenger betriebswirtschaftlicher Massstäbe; gezielter Einsatz der über den notwendigen Anlagenersatz hinaus erforderlichen Mittel für Angebotsverbesserungen und Rationalisierungen;
- Konzept Fahrausweiskontrolle: Reduktion der Kontrollen in den Zügen im Hinblick auf Einsparungen im Personalbereich und damit weitere Kostensenkungen;
- Aufhebung von Niveauübergängen: Einsparungen im Personalbereich und verbesserte Wirtschaftlichkeit;
- Optimierung der Betriebsgestaltung auf Regionallinien: Einführung alternativer Betriebskonzepte, insbesondere durchrationalisierte Bahnbetriebe oder Busersatzbetriebe. Beispielsweise wird ab Frühjahr 1984 der Personenverkehr auf der Strecke Wildegg-Lenzburg auf der Strasse abgewickelt;
- Umwandlung von besetzten in nicht besetzte Stationen: Laufende Überprüfung der Umwandlungswürdigkeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht im Rahmen der Erarbeitung von Linienkonzepten.

Die SBB haben die aus unternehmerischer Sicht zu treffenden Massnahmen bereits in die Wege geleitet. Die Zielerreichung wird im Rahmen einer speziellen Erfolgskontrolle geprüft und den eidg. Räten mit Ablauf des Leistungsauftrags Bericht erstattet.

In der Vernehmlassung blieb diese Sparvorgabe an die SBB weitgehend unbestritten,

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

41 Finanzielle Auswirkungen für den Bund

Nachstehend sind die vorgesehenen Einsparungen nochmals zusammengefasst. Die Schätzungen beziehen sich grundsätzlich auf das Jahr 1986:

	Einsparungen 1986 Mio. Fr.
1. Verfassungs- und Gesetzesänderungen	,
Verwaltung und Rechtspflege	
Zivilstand und Ehescheidungsgerichte	0,3
Grundbuchvermessung	0,8
Eidgenössisches Grundbuch	0,15
Unterricht und Forschung	
Berufsberatung Berufsbildung (ohne Berufsberatung)	12,5
- Allgemeine Berufsbildung	42,0
- Land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung	4,0
- Schulen für soziale Arbeit	0,5
Hochschulen	31,0
Institutionen der Forschungsförderung	19,5
Kultur und Erholung	
Denkmalpflege	1,2
Natur- und Heimatschutz	0,3
Kulturgüterschutz	0,3
Gesundheitswesen	
Giftauskunftsstellen	0,05
Umweltschutz	
Gewässerschutz	16,0
Verkehr	
Konzessionierte Transportunternehmungen	
- Technische Verbesserungen, Defizitdeckung	18,0
- Tarifannäherung	12,0
Flugplätze	15,01)
Zweite Schleuse Birsfelden	$0,1^{2}$

¹⁾ Ab 1989 ca. 25 Millionen

²⁾ Ab 1987

Landwirtschaft und Ernährung	Einsparungen 1986 Mio. Fr.
Mahllohnreduktion für Brotgetreide	
Tabakanbau	20,0
Übrige Gesetzesänderungen	
Öffentliche Fischgewässer	
2. Verordnungsänderungen	
Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten	11,5
Milchwirtschaftl. Kontroll- und Beratungsdienst	
Tierzucht	•
Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft	· ·
Lawinenverbauungen und Aufforstungen	
Gewässerkorrektionen	
Gewässeruntersuchungen	
Schiesswesen ausser Dienst	,
Kleinsubventionen an Organisationen und Institution 3. Finanzplanerische Vorentscheidungen	ten
Öffentliche Entwicklungshilfe	77.0
Offentliche Entwicklungshilfe Deckung des Defizites der SBB	
	374,1
gerundet	370

42 Finanzielle Auswirkungen für die Kantone

421 Auswirkungen für die Kantone insgesamt

Die Kantone werden von den vorgeschlagenen Sparmassnahmen in unterschiedlicher Weise betroffen. Relativ klar sind die Verhältnisse bei den Subventionen an kantonseigene Aufwendungen. Solche Kürzungen sind von den Kantonen aufzufangen, sofern kein Leistungsabbau in Kauf genommen wird oder keine verstärkte Beteiligung der Gemeinden oder Dritter (Verursacherprinzip) möglich ist. Ebenfalls unmittelbare Auswirkungen für die Kantone hat die vorgesehene Herabsetzung der Beiträge für Technische Verbesserungen und Defizitdeckung der konzessionierten Transportunternehmen, wo Einsparungen des Bundes durch kantonale Mehrleistungen zu kompensieren sind.

Eine weitere Gruppe von Massnahmen betrifft Beiträge zugunsten von Gemeinden, Korporationen und Dritten, an die die Kantone Beiträge leisten. In diesen Fällen wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Einsparungen die Subventionsempfänger, also nicht die Kantone, treffen. Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahmen sind in einer besonderen Gruppe dargestellt. Darüber hinaus enthält das Anschlussprogramm zahlreiche Sparvorschläge, die die Kantone in keiner Weise, oder höchstens am Rande, berühren.

Bei Bundesbeiträgen, die an die Kantone bzw. über die Kantone fliessen, soll mit Rücksicht auf die laufenden Arbeiten zur Aufgabenteilung II grundsätzlich die lineare Subventionskürzung weitergeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen des Anschlussprogrammes sind für die Kantone somit gesamthaft ungefähr die gleichen wie seit 1981 aufgrund der befristeten Herabsetzung der Bundesbeiträge. Abweichende Regelungen gegenüber bisher sind indessen in folgenden Punkten vorgesehen:

- Für Teilbereiche der Berufsberatung und des Pflanzenschutzes wird eine vollständige Aufhebung der Bundesbeiträge beantragt, die die Kantone mit 12,5 bzw. 0.5 Millionen belastet.
- Neu in die Sparvorschläge aufgenommen wurde die Herabsetzung der Mindestsätze für die Subventionierung der Grundbuchvermessungen. Die Kantone werden dadurch mit etwa 0,8 Millionen belastet.
- Die Beitragssätze sollen nicht linear um 10 Prozent, sondern in der Regel um 5 Prozentpunkte herabgesetzt werden. Daraus entsteht in gewissen Fällen eine Kürzung von etwas mehr als 10 Prozent. Dafür wird in einigen für die finanzschwächeren Kantone besonders wichtigen Bereichen auf eine Reduktion der Höchstsätze verzichtet. Die Beitragssätze sind in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren festgelegt worden (vgl. dazu Ziff. 422).
- Massnahmen, die bisher der linearen Kürzung unterlagen, künftig jedoch mit dem ersten Paket Aufgabenteilung neu verteilt werden, sind im Anschlussprogramm nicht mehr enthalten.

Wie die nachfolgende Übersicht zeigt, haben die Kantone rund 110 Millionen, oder rund 30 Prozent, der gesamten Einsparungen des Anschlussprogrammes zu übernehmen. Dieser Betrag entspricht ungefähr der bisherigen Belastung der Kantone aus der linearen Subventionskürzung.

Die Massnahmen, die primär Gemeinden, Korporationen und Dritte zu tragen haben, und an welche die Kantone Beiträge leisten, entlasten den Bund um rund 35 Millionen.

Massnahmen, die von den Kantonen zu tragen sind 1)

	Einsparungen		
•	Ø 1979-1981	1986	in %
	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	Ø
Grundbuchvermessung	379	790	3
Berufsberatung	11 739	12 500	100
Berufsbildung (ohne Berufsberatung)			•
Allgemeine Berufsbildung Land- und forstwirtschaftliche	38 681	42 000	15
Berufsbildung	1 741	4 000	10
Schulen für soziale Arbeit	311	500	10
Hochschulen Grundbeiträge	14 995	22 000	8
Sachinvestitionsbeiträge	8 646	9 000	11
Konzessionierte Transportunter- nehmungen Technische Verbesserungen, Defizitdeckung	14 482	18 000	8
Pflanzenschutz	442	500	60
Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst	393	750	15
Wiederbevölkerung öffentlicher Fischgewässer	68	75	10
Gewässeruntersuchungen	253_	260	10
Total	92 130	110 375	_

Ohne Berücksichtigung der Kleinsubventionen (ca. 1 Mio.) sowie des Verzichtes auf Beiträge an die Flugplätze, die durch Gebührenerhöhungen finanziert werden sollen (1986-1988: 15 Mio.; ab 1989 25 Mio.).

Von Gemeinden, Korporationen und Dritten zu tragende und von den Kantonen mitfinanzierte Massnahmen

	Einsparungen		
	Ø 1979–1981	1986	in %
	in 1000 Fr.	in 1000 Fr.	Ø
Denkmalpflege	900	1 200	6
Natur- und Heimatschutz	477	300	3
Kulturgüterschutz	67	300	10
Gewässerschutz (Übergangslösung bis zum gezielten Subventionsabbau)	18 000	16 000	10
Meliorationen	8 704	11 500	9
Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft	1 687	2 100	7
Lawinenverbauungen	770	1 100	4
Gewässerkorrektionen	1 967	2 200	_ 6
Total	32 572	34 700	

Mit der vorgeschlagenen differenzierten Beitragsreduktion wird das allgemeine Kürzungsziel von 10 Prozent in einigen Bereichen überschritten, in anderen, insbesondere für die finanzschwächeren Kantone wichtigen Aufgabengebieten, bleibt indessen die durchschnittliche Kürzung zum Teil wesentlich unter 10 Prozent.

422 Auswirkungen für die einzelnen Kantone

422.1 Auswirkungen für die einzelnen Kantone ohne korrigierende Massnahmen

Bei der linearen Kürzung der Beitragssätze um 10 Prozent werden die einzelnen Stände unterschiedlich betroffen. Das hat verschiedene Gründe. Die Kürzung der Beiträge an die Universitäten beispielsweise belastet zwangsläufig die Hochschulkantone, während sich eine Herabsetzung der Subventionen für Lawinenverbauungen naturgemäss nur in Gebirgskantonen auswirkt.

Eine bedeutende Rolle spielt auch die Abstufung der Bundesbeiträge an die Kantone nach deren Finanzkraft. Da finanzschwächere Kantone höhere Beiträge beziehen, werden diese durch eine lineare Kürzung auch stärker belastet. Zudem werden gewisse Beiträge gezielt in finanziell schwächeren Kantonen und im Berggebiet eingesetzt.

Für die Massnahmen, die von den Kantonen zu tragen sind, ergäbe die lineare Kürzung für die drei Finanzstärkegruppen folgendes Bild:

Auswirkungen einer linearen Kürzung um 10 Prozent ohne Korrekturmassnahmen (Ø 1979-1981)

Kantone nach Finanzkraft	in 1000 Fr.	in Fr. pro Kopf	in % der Steuerkraft
Finanzstarke total	23 771	13,43	0,32
Mittelstarke total	45 798	11,15	0,41
Finanzschwache total	8 416	15,30	0,72
Total	77 985	12,13	0,39

Diese Zahlen zeigen, dass die finanzschwachen Kantone je Einwohner und im Verhältnis zur Steuerkraft durch eine lineare Kürzung überdurchschnittlich stark belastet würden. Es ist deshalb notwendig, diese unterschiedlichen Auswirkungen, soweit sie ins Gewicht fallen, zu korrigieren. Schon bisher wurde diesem Anliegen Rechnung getragen, indem die Kürzung bei Leistungen an finanzschwache Kantone auf 5 Prozent festgesetzt wurde.

422.2 Grundsätzliche Möglichkeiten zum Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen

Im Vernehmlassungsbericht vom April 1983 wurden für den Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen folgende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt:

- Verstärkung des Finanzausgleiches im Strassenwesen;
- Ausbau des Finanzausgleiches über den Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer;
- Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Kantone durch differenzierte Satzkürzungen.

Im Vernehmlassungsverfahren lehnten drei Kantone einen Ausbau des Finanzausgleichs ab. Zwei andere meldeten Vorbehalte an. Die meisten übrigen befürworteten ausdrücklich flankierende Ausgleichsmassnahmen.

Fünf Kantone hielten eine differenzierte Satzreduktion als geeignetste Lösung. Die anderen aufgezeigten Varianten wurden praktisch von keinem Kanton ausdrücklich befürwortet.

Im Vernehmlassungsbericht zum Anschlussprogramm wurde in Aussicht gestellt, die Regelung des Ausgleichs der unterschiedlichen Belastungen der einzelnen Kantone zusammen mit den kantonalen Finanzdirektoren zu erarbeiten. Auf Anregung des Eidg. Finanzdepartementes wurde ein gemeinsamer Arbeitsausschuss aus Bundes- und Kantonsvertretern gebildet, der zuhanden der Arbeitsgruppe «Finanzausgleichsschlüssel» Vorschläge ausarbeitete.

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren stimmte diesen Vorschlägen mit einer Ausnahme zu: Bezüglich konzessionierte Transportunternehmen (KTU) wurde der Wunsch geäussert, dass der ordentliche Defizitdeckungsbeitrag für finanzschwache Kantone von heute 60 auf 65 Prozent angehoben und der Ansatz gemäss Ausnahmeregelung für die beiden Appenzell und Graubünden auf 85 Prozent belassen werden. Der Bundesrat kann diesem Vorschlag in-

dessen nicht folgen, würden doch damit rund 15 Millionen weniger an Einsparungen erzielt und das gesetzte Sparziel von 360 Millionen unterschritten. Eine Kompensation durch zusätzliche Einsparungen im Zuge einer gezielten Revision des Gewässerschutzgesetzes fällt insofern nicht in Betracht, als der Gewässerschutz im Rahmen der Aufgabenteilung II behandelt werden soll, folglich nicht für das Anschlussprogramm herangezogen werden kann. Zu bedenken war schliesslich, dass verschiedene Kantone, unter ihnen der Kanton Graubünden, von der Neuregelung bei den Treibstoffzöllen stark profitieren werden, weshalb ihnen auch bei den KTU eine massvolle Mehrbelastung zugemutet werden darf.

422.3 Vorschlag für den Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen

Als Grundsatz wird beantragt, den Ausgleich über eine differenzierte Reduktion der Beitragssätze vorzunehmen.

Diese Massnahme ist am einfachsten realisierbar. Sie trägt der regionalen und zeitlichen Verteilung der Belastungen (insbesondere bei Investitionen) am besten Rechnung. Ein Ausbau des direkten Finanzausgleichs (direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer) oder eine Korrektur über die Treibstoffzollverteilung werden aus sachlichen und politischen Überlegungen abgelehnt.

Für die Festsetzung der Beitragssätze waren folgende Leitlinien massgebend:

- Die Beitragssätze werden statt um 10 Prozent in der Regel um 5 Prozentpunkte herabgesetzt. Damit entfällt das Problem der Rundung. Es werden
 nur Beitragssätze von 5, 10, 15 usw. Prozent verwendet;
- Den unterschiedlichen Belastungen wird Rechnung getragen, indem auf eine Herabsetzung der Höchstsätze für finanzschwache Kantone verzichtet wird und zwar bei Massnahmen, die für diese Kantone wichtig sind (Forstwirtschaft, Lawinenverbauungen, Gewässerkorrektionen, konzessionierte Transportunternehmen);
- Das Kürzungsziel von 10 Prozent muss generell, jedoch nicht im Einzelfall, erreicht werden (Belastung der Kantone ca. 110 Millionen);
- Wo ein sachlicher Zusammenhang besteht, sollen die Ansätze harmonisiert werden: Denkmalpflege/Natur- und Heimatschutz, konzessionierte Transportunternehmen, Berufsbildung;
- Soweit als möglich sind bei der Festsetzung der Beitragssätze Prioritätsüberlegungen einzubeziehen und Vereinfachungen anzustreben.

Aufgrund dieser generellen Zielsetzungen wurde folgender konkreter Lösungsvorschlag erarbeitet:

Kategorie 1

Kürzung der Beitragssätze um grundsätzlich 5 Prozentpunkte:

- Bcrufsberatung (soweit noch subventioniert),
- Allgemeine Berufsbildung,
- Forstwirtschaftliche Berufsbildung,
- Investitionsbeiträge Hochschulen,
- Milchwirtschaftlicher Kontroll- und Beratungsdienst,

- Gewässeruntersuchungen,
- Kulturgüterschutz,
- Meliorationen (differenzierte Kürzung),
- Denkmalpflege/Natur- und Heimatschutz (Angleichung der Sätze für Objekte von nationaler Bedeutung; keine Kürzung für übrige Objekte).
- Landwirtschaftliche Berufsbildung (Angleichung an allgemeine Berufsbildung; Vereinfachung).

Für die Hochschulinvestitionsbeiträge wird das mittlere Kürzungsziel praktisch eingehalten.

Bei der allgemeinen Berufsbildung wird das durchschnittliche Kürzungsziel übertroffen. Damit kann der Ausfall bei der Kategorie 2 kompensiert werden. Die übrigen Massnahmen der Kategorie 1 sind finanziell nicht sehr bedeutsam.

Kategorie 2

Stärkere Kürzung der Mindestsätze (für finanzstarke), Verzicht auf Kürzung der Höchstsätze (für finanzschwache) in folgenden Bereichen:

- Grundbuchvermessung,
- Konzessionierte Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs (Defizitdeckung, Technische Verbesserungen),
- Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft,
- Lawinenverbauungen und Aufforstungen,
- Gewässerkorrektionen.

Da diese Massnahmen vor allem in finanzschwächeren Kantonen anfallen, wird das Kürzungsziel von 10 Prozent – trotz höherer Reduktion der Mindestsätze – nicht erreicht.

Sonderfälle

- Grundbeitrag Hochschulförderung: Kürzung des Kredites um 8 Prozent gemäss Vernehmlassung,
- Berufsberatung: Aufhebung der Beiträge (mit Ausnahmen),
- Pflanzenschutz: gezielte Kürzung,
- Gewässerschutz: Kürzung um 10 Prozent. Später soll mit einer Revision des Gewässerschutzgesetzes ein gezielter Subventionsabbau verwirklicht werden.

Die einzelnen Beitragssätze sind im Anhang 2 dargestellt.

Die zahlenmässigen Auswirkungen für die einzelnen Kantone sind, soweit es sich um Massnahmen handelt, die von den Kantonen zu tragen sind, aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich. Diese zeigt, dass die unterschiedlichen Belastungen nicht für jeden Kanton, aber für die drei Finanzstärkegruppen stark vermindert werden können. Je Einwohner werden die finanzstarken Kantone überdurchschnittlich, die übrigen Kantone unterdurchschnittlich belastet. Im Verhältnis zur Steuerkraft erleiden die finanzschwachen Kantone noch leicht überdurchschnittliche Einbussen.

Bei den Massnahmen, die Gemeinden, Korporationen und Dritte zu tragen haben, an die die Kantone Beiträge leisten, handelt es sich ausschliesslich um Investitionsbeiträge. Eine kantonsweise Aufschlüsselung der finanziellen Auswirkungen aufgrund von Vergangenheitswerten ist sehr problematisch, weshalb

darauf verzichtet wird. Immerhin ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Kategorie von Massnahmen den Finanzausgleichsanliegen sehr stark Rechnung getragen wird. So wird auf die Reduktion der Höchstsätze bei der Forstwirtschaft, den Lawinenverbauungen und den Gewässerkorrektionen verzichtet. Auch bei den Meliorationen ist eine differenzierte Kürzung zugunsten der finanzschwächeren Kantone vorgesehen.

Auswirkungen der vorgeschlagenen Lösung für die einzelnen Kantone

Massnahmen, die von den Kantonen zu tragen sind¹¹ (Ø 1979–1981)

Kantone nach Finanzkraft	in 1000 Franken	in Fr. pro Kopf	in % der Steuerkraft
Basel-Stadt	4 066	19,94	0.38
Zug	406	5,35	0.14
Genf	10 389	29,76	0.64
Zürich	17 235	15,35	0,38
Finanzstarke total	32 096	18,32	0,43
Basel-Land	1 097	4,99	0,17
Schaffhausen	499	7,19	0,17
Aargau	3 649	8,05	0,30
Nidwalden	200	6,99	0,30
Waadt	8 115	15.35	0,52
	1 329	7,23	0,32
ThurgauSt. Gallen			
	5 245	13,38	0,53
Glarus	173	4,71	0,18
Tessin	2 310	8,69	0,27
Bern,	14 857	16,29	0,59
Appenzell A. Rh.	510	10,71	0,43
Graubünden	2 926	17,77	0,57
Solothurn	2 433	11,16	0,46
Luzern	2 367	7,99	0,36
Schwyz	801	8,23	0,35
Neuenburg	2 100	13,26	0,53
Mittelstarke total	48 61 1	11,94	0,44
Uri	373	11,01	0,52
Wallis	1 603	7,33	0,32
	3 253	17,56	0,89
Preiburg	128	4,95	0,89
Obwalden	128	15,10	0,72
Appenzell I. Rh	633	9.74	0,72
Jura	033	9,/4	0,49
Finanzschwache total	6 184	11,42	0,53
Total	86 891	13,65 -	0,44

¹⁾ Mit Ausnahme der Baubeiträge für Berufs- und Hochschulen sowie der Investitionshilfe KTU handelt es sich um laufende Beiträge. Die aufgrund von Vergangenheitswerten ermittelten Zahlen sind einigermassen aussagekräftig.

43 Personelle Auswirkungen

Die vorgesehenen Massnahmen werden – soweit es sich um gezielte Kürzungen handelt – zu einem geringeren Arbeits- und Verwaltungsaufwand führen. Bei den Massnahmen, die weiterhin der linearen Beitragskürzung unterstehen, sind personelle Entlastungen hingegen kaum zu erwarten. Es ist somit nicht damit zu rechnen, dass insgesamt mehr als 2 bis 3 Personalstellen freigesetzt werden. Grössere Personaleinsparungen wären nur möglich, wenn die Subventionskürzungen eine entsprechende Lockerung der Aufsichtstätigkeit der Bundesorgane mit sich bringen würden. Entsprechende Bestrebungen sollen mit dem zweiten Paket zur Aufgabenteilung realisiert werden.

Die personellen Auswirkungen der Vorschläge im Bereich der SBB können noch nicht genau beziffert werden. Beim Stückgutkonzept ist von einer Personalreduktion von 800 bis 900 Stellen auszugehen, die durch natürliche Abgänge erfolgen soll.

5 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist im Bericht über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1983–1987¹⁾ enthalten.

6 Verfassungsmässigkeit

Alle zu ändernden Gesetze und Bundesbeschlüsse sind seinerzeit gestützt auf die Bundesverfassung im ordentlichen Verfahren erlassen worden. Die verfassungsmässige Rechtsgrundlage ergibt sich aus dem jeweiligen Ingress der einzelnen, nunmehr zu ändernden Erlasse.

Die mit dieser Botschaft beantragten Änderungen halten sich ausnahmslos im Rahmen der Verfassungsnormen, die seinerzeit dem ursprünglichen Text zugrunde gelegt worden sind.

Damit ist auch im gesamten die Verfassungsmässigkeit dieser Vorlage gegeben.

7 Überprüfung des Geltungsbereichs der linearen Kürzung 1981–1985

Mit diesem Kapitel wird einem gesetzlichen Auftrag entsprochen, der nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Anschlussprogramm steht. Es geht um die Koordination zwischen der bis 1985 geltenden linearen Kürzung und dem ersten Paket der Aufgabenteilung. Die beiden Vorhaben könnten sich im Jahre 1985 sachlich und zeitlich überschneiden. Artikel 7 Absatz 2 des Bundesbeschlusses über die Herabsetzung von Bundesleistungen in den Jahren 1981–1985²⁾ schreibt denn auch vor:

BBI 1984 I 157

²⁾ SR 611.02

Die Bundesversammlung wird vor Inkrafttreten der ersten Stufe der Neuverteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen für die dort behandelten Bereiche den Geltungsbereich dieses Beschlusses überprüfen. Sie kann ihn unter Ausschluss des Referendums einschränken und nötigenfalls das Entlastungsziel von 360 Millionen Franken (Art. 3) herabsetzen.

Die Koordinationsfrage stellt sich heute nicht mit der gleichen Aktualität wie noch anlässlich der Verlängerung der linearen Kürzung im Jahre 1982. Der Zeitplan für die Verwirklichung des ersten Aufgabenteilungspaketes musste unter verschiedenen Malen erstreckt werden, sodass heute die Wahrscheinlichkeit einer Inkraftsetzung einzelner Bereiche auf Beginn 1985 eher gering einzuschätzen ist. In Wirklichkeit stellt sich die Frage nur für die Bereiche des Zivilschutzes und Gesundheitswesens (Beiträge an Ligen) – und auch hier nur unter dem Vorbehalt, dass kein Referendum zustandekommt.

Angesichts dieser Unsicherheiten dürfte sich eine Änderung des Herabsetzungsbeschlusses mit Einschränkung des Geltungsbereichs und Kürzung des finanziellen Entlastungsziels im Jahre 1985 kaum rechtfertigen. Ab 1986 wird die lineare Kürzung in den fraglichen Bereichen ohnehin wegfallen.

9834

Gesamtübersicht zum Anschlussprogramm (vollständige Liste, enthaltend auch die Vorschläge im Kompetenzbereich des Bundesrats)

Departement/	Dienststelle/Rubrik	Sparvorschiag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
Eidgenössis legenheiten	sches Departement für auswärtige Ange-			
201.493.04	Int. Zusammenkünfte und Kurse für Meinungsaustausch, Bern («Wilton Park»)	Verzicht auf Beitrag	BRB	15 000
201.493.13	Int. Institut für Verwaltungswissen- schaften, Brüssel	Verzicht auf Beitrag. (Alternative Finanzierungsmög- lichkeiten werden geprüft)	BRB	16 00
201.493.36	Schweiz. Vereinigung für den Rat der Gemeinden Europas	Verzicht auf Beitrag	BRB	12 00
Öffentliche und EVD)	Entwicklungshilfe (div. Rubriken EDA	Weiterführung der linearen Kürzung (= Kürzung der Finanzplanzahlen ab 1986 um 10%)	BR-FP	77 000 00
Eidgenössis	ches Departement des Innern			
Bundesamt	für Kulturpflege			
302,463,02	Schulen für soziale Arbeit	Kürzung Beitragssatz um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BB	500 00
302.463.50	Denkmalpflege	Kürzung Beitragsmaximum um 5 Prozentpunkte; differenziertere Abstufung auf VO-Stufe (= Weiterführung lineare Kürzung)	BB	1 200 00
302,483,01	Stiftung für eidg. Zusammenarbeit	Verzicht auf Subvention	BRB	40 00
302.493.0 1	Mitwirkung schweizerischer Institutio- nen bei int. kulturellen Bestrebungen	Verzicht auf Subvention	BRB	90 00
302.493.02	Centre européen de la culture, Genève	Verzicht auf Subvention	BRB	60 00
302.493.05	Centre international de traduction, Delft	Verzicht auf Mitgliedschaft	BRB	9 00
Bundesamt	für Forstwesen			
315.443.01	Lawinenverbauungen	Senkung der unteren Beitragssätze um ca. 5 Prozent- punkte (aber Beibehaltung der Höchstsätze)	vo	1 100 00

Departement/1	Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
315.443.06	Wegebauten und Parzellarzusammen- legungen	Senkung der unteren Beitragssätze um ca. 5 Prozent- punkte (aber Beibehaltung der Höchstsätze)	vo	2 100 000
315.443.08	Förderung des Natur- und Heimat- schutzes	Kürzung Beitragsmaximum um 5 Prozentpunkte; Harmonisierung mit Denkmalpflege auf VO-Stufe (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	300 000
315.463.03	Berufl. Bildungswesen	Kürzung Beitragsmaxima um 5 Prozentpunkte; Harmonisierung mit allg. Berufsbildung (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	160 000
Bundesamt	für Gesundheitswesen			
316.453.36	Fortbildungskurse für Amtsärzte	Verzicht auf Beitrag	BRB	4 000
316.453.46	Giftauskunftsstellen	Verzicht auf Beitrag	BG	48 000
316.493.01	Int. Büro zur Bekämpfung des Alkoholismus, Lausanne	Verzicht auf Beitrag	BRB	6 000
Bundesamt	für Statistik			
317.311.02	Entschädigung an die Zivilstands- beamten und Ehescheidungsgerichte	Verzicht auf spezielle Entschädigung für das Ausfüllen der Erhebungsformulare betr. die Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Ehescheidungen und Ehenichtigkeiten (von z. Z. Fr. 1.45 je ausgefüllte Karte)	ВВ	326 000
Bundesamt	für Umweltschutz		ļ	
319.443.01	Anlagen zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung	Kürzung Beitragssätze um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung) bis Ablösung durch gezielte Sparmassnahmen	BG	16 000 000
319.443.02	Gewässeruntersuchungen	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	vo	260 000
319.443.20	Wiederbevölkerung öffentlicher Fischgewässer	Kürzung Beitragssätze um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	75 000
Bundesamt	für Bildung und Wissenschaft			
320.463.01	Hochschulförderung, Grundbeiträge	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 8% (= Weiterführung lineare Kürzung)	ВВ	22 000 000
320.463.02	Hochschulförderung, Sachinvestitionsbeiträge	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	9 000 000

Departement/	Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
320.463.04	Zentralstelle für Hochschulwesen	Verzicht auf Beitrag	BRB	68 000
320.463.10	Stiftung «Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftl. Forschung»	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	ВВ	18 900 000
320,463,12	Schweiz. Naturforschende Gesell- schaft (SNG)	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	BB	236 000
320,463.13	Schweiz. Geisteswissenschaftl. Gesellschaft (SGG)	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	BB	197 000
320.463.17	Schweiz. Akademie der medizinischen Wissenschaften	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	ВВ	45 00
320.463.18	Schweiz, Akademie der techn. Wissenschaften	Kürzung der Beiträge ab 1986 um 10% (= Weiterführung lineare Kürzung)	ВВ	45 000
Eidg, Justiz	- und Polizeidepartement	•		
Bundesamt	für Justiz			·
402.373.01	Kostenanteile an Kantone für die Grundbuchvermessung	Senkung der unteren Beitragssätze um 10 Prozent- punkte (aber Beibehaltung der Höchstsätze); Verein- heitlichung Beitragsrahmen für Vermessungen in Stadtgebieten	ВВ	790 00
402,483.05	Einführung des eidg. Grundbuches	Verzicht auf ausserordentliche Beiträge an die Kantone TI, VS und GR	BB	140 00
Bundesamt	für Polizeiwesen			
403.311.01	Kommissionen und Sachverständige	Verzicht auf Beitrag an Vereinigung der Strassen- verkehrsämter	BRB	12 000
403.483.01	Schweiz. Polizeiinstitut, Neuenburg	Verzicht auf Beitrag	BRB	158 000
Bundesamt	für Zivilschutz			
408.453.01	Schutzbauten, Kulturgüterschutz	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	300 00
•				

Departement/Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
Eidgenössisches Militärdepartement			
Stab Gruppe für Ausbildung			
531.476.60 Preisdifferenz auf Kaufmunition	Verzicht auf Abgabe verbilligter Pistolenmunition für das ausserdiensti. Schiesswesen	vo	1 000 000
531.476.61 Gratismunition für sportl. Schiessen	Verzicht auf Beitrag	vo	200 000
531.476.62 Schiesskurse für Jugendliche	Verzicht auf Beitrag	vo	100 000
Eidgenössisches Finanzdepartement			
Eidgenössische Zollverwaltung	·		
606.433.0. Förderung des Tabakanbaus	Abbau der Beiträge und Zuschläge; Überwälzung auf Tabakindustrie bzw. Konsumenten (Einführung einer Übernahmepflicht)	BG	20 000 000
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement			
Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit			٠.
705.453.01 Arbeitsnachweis	Verzicht auf Beitrag an Schweiz. Kaufmännische Stellenvermittlung	BRB	74 000
705.453.12 Bund schweiz. Frauenvereine	Verzicht auf Beitrag	BRB	10 000
705.463.01 Beruff. Bildungswesen	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	35 000 000
Berufsberatung	Verzicht auf Bundesbeiträge für Berufsberatung ausser – Aus- und Weiterbildung der Berufsberater – Aufklärungs- und Beratungsmaterial – Untersuchungen und Forschungen	BG	12 500 000
705.463.02 Neu- und Erweiterungsbauten für berufl. Ausbildung	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	7 000 000
Bundesamt für Landwirtschaft			
707.433.07 Verarbeitung von Zuckerrüben	Finanzierung vermehrt über Verkaufspreise sowie Konsumentenabgabe	ВВ	20 000 000

Departement/	Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
707.433.20	Tierzucht	Abbau von Bagatellsubventionen: A) Rindviehzucht - Remontierungsbeiträge für Kuhkälber im Berggebiet - Kantonale Zuchttierausstellungen - Expertenkurse B) Kleinviehzucht - Zuchtfamilienprämien - Winterungsbeiträge für Ziegenböcke - Märkte und Ausstellungen - Expertenkurse C) Pferdezucht - Maultierzuchtdeckbeitrag - Pferdeausstellungen	vo	260 000
707.433.36	Schweiz. Milchkommission	Verzicht auf Beitrag	BRB	6 000
707.433.40	Bodenverbesserungen und landw. Hochbauten	Differenzierte Kürzung der Beitragssätze; Kürzungsziel von insgesamt ca. 9%	vo	11 500 000
707.433.60	Milchwirtschaftl. Kontroll- und Beratungsdienst	Kürzung Beitragssätze um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	vo	750 000
707.433.63	Pro Juventute, Praktikantinnenhilfe	Verzicht auf Beiträge	BRB	18 000
707.433.64	Betriebswirtschaftlstatistische Erhebungen des schweiz. Bauernsekretariates	Verzicht auf Beitrag an statistische und wissenschaftl. Arbeiten (aber weiterhin Subventionierung der Buchhaltungserhebungen)	BRB	123 000
707.463.01	Landw. Bildungs- und Beratungswesen	Kürzung Beitragsmaxıma um 5 Prozentpunkte; Harmonisierung mit allgemeiner Berufsbildung auf VO-Stufe (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	3 100 000
		Abbau von Beiträgen in Grenzbereichen: - Schweiz. Verband für Landtechnik - Schweiz. Vereinigung «Industrie und Landwirtschaft» (SVIL)	vo	30 000
707.463.02	Neu- und Erweiterungsbauten für landw. Ausbildung	Kürzung Beitragsmaxima um 5 Prozentpunkte (= Weiterführung lineare Kürzung)	BG	900 000

Departement/Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
707.433.91 Bekämpfungsmassnahmen (Pflanzenschutz)	Verzicht auf Bundesbeiträge an die allg. Aufwendungen der kantonalen Pflanzenschutzdienste (aber Beibehaltung der Beiträge zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten)	BG	500 000
Eidgenössische Getreideverwaltung			
726.433.01 Mahllohnreduktion	Verzicht auf Mahllohnreduktion, unter Beibehaltung der bestehenden Selbstversorgungspflicht	BV/BG	2 400 000
Eidgenössisches Verkehrs- und Energiewirtschafts- departement		}	
Bundesamt für Verkehr			
802.413.22 Techn. Verbesserungen Privatbahnen	Senkung des Mindestsatzes um 15 und des Höchstsatzes um 5 Prozentpunkte; Koordination mit Defizitdekkung	BG	13 000 000
802.413.24 Defizitdeckung Privatbahnen	Senkung des Höchstsatzes um 5 Prozentpunkte; Koordination mit techn. Verbesserungen	BG	5 000 000
802,413,27 Tarifannäherung	Erhöhung des angenäherten Tarifniveaus beim Güter- und alig. Personenverkehr um 7%, d. h. von 140% auf 150% der SBB-Tarife; Aufhebung Sonderbehandlung RhB und FO	BB + Ver- einba- rung	12 000 000
802.413.34 Defizitdeckung SBB	Sparvorgabe an SBB durch Bundesrat, insbesondere durch Verwirklichung des Aktionsprogramms 82-84 gestützt auf Leistungsauftrag weitere Umwandlung von besetzten in nichtbesetzte Stationen gemäss Bericht 77, Var. 2 Optimierung der Betriebsgestaltung auf Regionallinien gemäss Bericht 77, Var. 2 Neukonzeption des Wagenladungsverkehrs Reorganisation des Stückgut- und Gepäckverkehrs	BR-FP	min. 60 000 000
Bundesamt für Zivilluftfahrt			
803.413.01 Ausbau der Flugplätze	Verzicht auf Beiträge, Übergangslösung für Genf und Basel mit zinsgünstigen Darlehen	BG	15 000 000 0
1) Ab 1989 ca. 25 Millionen	1		Į.

Departement/Dienststelle/Rubrik	Sparvorschlag	Rechts- stufe	Einsparung (1986) in Franken
Bundesamt für Wasserwirtschaft	·		
804.443.04 Birsfelden, Betriebsausgaben	Verzicht auf Beitrag	BB	126 000 ²⁾
804.443.11 Gewässerkorrektionen	Reduktion der unteren Beitragssätze um ca. 5 Prozent- punkte (aber Beibehaltung des Höchstsatzes)	vo	2 200 000
804.443.12 Linthunternehmen	Umwandlung des jährlichen Beitrages in eine einma- lige Kapitalabfindung	BG	_
	Total		374 009 000
	gerundet	-	370 Mio
•			
	·		
)	
	,		
		-	

Beitragssätze für Massnahmen, die die Kantone zu tragen haben oder an die Kantone Beiträge leisten

Massnahmen	Erlass .	Bisherige Beitragssätze	Vorgeschlagene Beitragssätze
Grundbuchvermessung	ВВ		
- Triangulation IV. Ordnung		1	
- Berggebiete		75-85 % *	65-85%*
- Stadtgebiete		65-75%*	30-50%*
- übrige Gebiete		65-75%*	55-75%*
- Übersichtsplan			
- Berggebiete		75-85%*	65-85 % *
- Stadigebiete		40-50%*	30-50%*
- übrige Gebiete		65-75%*	55-75%*
- Parzellarvermessung			33 - 73 70
- Berggebiete	ļ.	75-85%*	65–85%*
- Stadtgebiete		40-50%*	30-50%*
- übrige Gebiete	ł	65-75%*	55-75%*
asinge desired			
Berufsberatung	BG		·
Berufsberatung entfällt ausser			
Aus- and Weiterbildung von Berufsberatern	-	30-50%*	40%*
Herstellung von Informations- und Dokumentations-	i	30-30 70	4070
material		30-50%*	50%*
Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet		30-3076	30 %
der Berufsberatung		25-40%*	20–35%*
der beruisberatung	1	23-40 70	20-33%
Allgemeine Berufsbildung	BG		
Betriebsbeiträge Gehälter, Lehrmittel	į	30-50%*	25-45%*
- internationale Fachkurse	-	25-40%*	
	Į.	25-40%*	20–35%*
- Vorbereitungs- und Einführungskurse	1		20–35 % *
- Spesen, Verdienstausfall	1	25-40%*	20–35% *
- Expertenkurse	ł	15-30%*	10-25%*
- Prüfungen		15-30%*	10–25%*
Abstufung nach Finanzkraft der Kantone	1	I	1

Massnahmen	Erlass	Bisherige Beitragssätze	Vorgeschlagene Beitragssätze
- Zeitschriften, Verbände		15-30%* 25-40%*	10-25%* 20-35%*
Landwirtschaftliche Berufsbildung	BG	Höchstsätze	Kürzung der gesetzlichen Höchstsätze um 5 Prozentpunkte
 Betriebsbeiträge Berufs- und Fachschulen, Abschlussprüfungen, Fort-, Weiterbildung, Beratungsdienst und Zentral- stellen im Talgebiet Beratungsdienst und Zentralstellen im Berggebiet 	et .	an Kantone 24-40%* an Dritte 48% an Kantone 45-70%* an Dritte 48%	Vereinfachungen und Anglei- chung der Beitragssätze an jene der allgemeinen Berufsbildung auf Verordnungsstufe Kürzungsziel: 10%
- Berufs- und Fachschulen für landwirt. Spezialzweige - interkantonale Bedeutung andere Schulen		an Kantone 44% an Dritte 73% an Kantone 24–40%*	
- landwirt. Techniken - Techniken für landwirt. Spezialzweige - Hauptvereine, Berufsorganisationen - Kantonale Landjugendorganisationen - Schweiz, u. interkantonale Landjugendorganisatio-	:	an Dritte 73% 48% 73% 48% 24_40%*	
nen Organisationen für Kaderbildung Lehrmittel Baubeiträge		48% 85% 25% an Kantone 25-40%* an Dritte 40%	
Forstwirtschaftliche Berufsbildung	BG		
Fachkurse für Holzhauer Übrige Aus- u. Weiterbildung Baubeiträge		40 % 50 % 25 %	35% 45% 35% ¹⁾

^{*} Abstufung nach Finanzkraft der Kantone

1) Anpassung des Beitragssatzes an bestehende Praxis in Angleichung an die allgemeine Berufsbildung

Massnahmen	Erlass	Bisherige Beitragssätze	Vorgeschlagene Beitragssätze
Schulen für Sozialarbeit	ВВ	35%	Realisierung in anderem Zusammenhang
Hochschulen			
- Grundbeiträge	BG/BB	Der anrechenbare Aufwand wird in mittelstarken Kantonen um ¼ in finanzschwachen Kantonen um ½ erhöht.	gemäss Vernehmlassung
- Investitionsbeiträge	BG	40–60%*	35-55%*
Konzessionierte Transportunternehmen	ВG		
 technische Verbesserungen Betriebsumstellungen Defizitdeckung Ausnahmeregelung 		20-65%** 60-80%** 10-60%** 85%	5-60%** 50-80%** 5-60%** 80%
Pflanzenschutz	BG	Höchstsätze	
 Allgemeine Ausgaben Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten u. 	vo	24_40%*	_
Schädlinge		50%	50%
Milchwirtschaftl. Kontroll- u. Beratungsdienst	vo	25-40%*	20–35 % *
Wiederbevölkerung von Fischgewässern	BG	1/3	30%
· .			

^{*} Abstufung nach Finanzkraft der Kantone
** Abstufung nach Finanzkraft, Eisenbahnlänge und -lasten

Massnahmen	Erlass	Bisherige Beitragssätze	Vorgeschlagene Beitragssätze
Gewässeruntersuchungen - Betriebsausgaben	vo	30-40%* 30-50%*	25-35%* 25-45%* (evtl. Differenzierung)
Denkmalpflege - Objekte von nat. Bedeutung - Objekte von reg. Bedeutung - Objekte von lok. Bedeutung	BB	max. 50% 30-40%* 15-25%* 10-15%*	max. 45 % 20–35 % * 15–25 % * 10–15 % *
Natur- und Heimatschutz Objekte von nat. Bedeutung Objekte von reg. Bedeutung Objekte von lok. Bedeutung	BG	max. 40% 20-40%* 15-25%* 10-15%*	max. 35% 20-35%* 15-25%* 10-15%*
Kulturgüierschutz - Grossräume - Kleinräume, andere Massn.	BG	40-50%* 25-35%*	35-45%* 20-30%*
Gewässerschutz - Abwasseranlagen	vo	15-50% ** 15-40% **	13,5-45%** 13,5-36%** Übergangslösung bis Revision Gewässerschutzgesetz

^{*} Abstufung nach Finanzkraft d. Kantone ** Abstufung nach Finanzkraft d. Kantone u. Gemeinden

Massnahmen	Erlass	Bisherige Beitragssätze	Vorgeschlagene Beitragssätze
Meliorationen Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten	BG VO	Höchstsätze 15–40%*** bzw. 50%	differenzierte Kürzung je nach Massnahme auf Verordnungs- stufe; Kürzungsziel: 9%
Strukturverbesserungen in der Forstwirtschaft - Wegebauten - Mittelland und Jura - Berggebiet - Parzellarzusammenlegungen	BG Richtli- nien	Höchstsätze 13–35 % **** 14–55 % **** 24–45 % ****	10-35% **** 10-55% **** 20-45% ****
Lawinenverbauungen und Aufforstungen - Lawinenverbauungen, Aufforstungen - Wiederherstellungsprojekte u. Nebenarbeiten in Aufforstungen - Wiederherstellung Kastanienwälder (TI, GR) - Umsiedelung - Aufforstungen ohne besonderen Schutzzweck	BG Richtli- nien	Höchstsätze 47-75%**** 24-40%**** 38-60%**** bzw. 70%**** 25-30%**** 38-60%****	40-75%**** 20-40%**** 30-60%**** bzw. 65%**** 20-30%**** 30-60%****
Gewässerkorrektionen	BG Richt- linien	Höchstsätze 27-45% ****	20-45%***

^{***} Diverse Ansätze je nach Massnahme, abgestuft nach Finanzkraft; Zuschläge für erschwerte Verhältnisse und Berggebiet **** Abstufung nach Finanzkraft, technischen Schwierigkeiten, Lage etc.

Erlassesentwürfe

(bisheriger Text)

Art. 23bis Abs. 2 erster Satz

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. ...

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1984¹⁾, beschliesst:

Ţ

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 23bis Abs. 2 erster Satz

² Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland und begünstigt die Züchtung sowie Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes. ...

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

9834

² Er tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Art. I Abs. 1

- ¹ Der Bund leistet den Kantonen, entsprechend ihrer Finanzkraft, für die vorschriftsgemäss ausgeführten und von ihm anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Beiträge:
 - a. in Berggebieten mit erschwerten Produktionsverhältnissen 75-85 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung, den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung;
 - b. in Stadtgebieten, die erhöhte Anforderungen an die Vermessung stellen, 65-75 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung und 40-50 Prozent der Kosten für den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung:
 - c. in den übrigen Gebieten 65-75 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung, für den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung.

Änderung vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1984¹⁾, heschliesst

Ι

Der Bundesbeschluss vom 9. März 1978²⁾ über Kostenanteile in der Grundbuchvermessung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund leistet den Kantonen, entsprechend ihrer Finanzkraft, für die vorschriftsgemäss ausgeführten und von ihm anerkannten Grundbuchvermessungen folgende Beiträge:

- a. in Berggebieten mit erschwerten Produktionsverhältnissen 65-85 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung, den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung;
- b. in Stadtgebieten, die erhöhte Anforderungen an die Vermessung stellen, 30-50 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung, für den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung;
- c. in den übrigen Gebieten 55-75 Prozent der Kosten für die Triangulation IV. Ordnung, für den Übersichtsplan und die Parzellarvermessung.

П

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht jedoch nach Artikel 39 Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches³⁾ nicht dem Referendum.

9834

² Er tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

¹⁾ BBI 1984 I 1253

²⁾ SR 211.432.27

³⁾ SR 210

Art. 2

Der Bundesbeitrag beträgt:

b. 60 Prozent der auf 210 000 Franken im Jahr veranschlagten Mehrkosten, die vom Kanton Basel-Landschaft dem Kraftwerkunternehmen für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der erweiterten Schiffahrtsanlagen zu vergüten sind, in den ersten zehn Betriebsjahren höchstens aber 126 000 Franken im Jahr.

Bundesbeschluss über die Sparmassnahmen 1984

(Anschlussprogramm)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1984¹⁾, beschliesst:

1

Die nachstehenden Bundesbeschlüsse werden wie folgt geändert:

1 Forschungsförderung

Bundesbeschluss vom 20. März 1984²⁾ über die Beiträge an die Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 1984–1987

Art. 5a Herabsetzung in den Jahren 1986 und 1987 (neu)

Die in den Artikeln 1 Absatz 1, 2 und 3 festgesetzten Höchstbeiträge werden, soweit sie bis 31. Dezember 1985 nicht durch Zahlungen beansprucht worden sind, jeweils um 10 Prozent herabgesetzt.

2 Verkehr

Bundesbeschluss vom 7. Juni 1973³⁾ über einen Beitrag für eine zweite Schiffsschleuse Birsfelden

Art. 2 Bst. b und letzter Satz Aufgehoben

¹⁾ BBI 1984 I 1253

²⁾ BBl 1984 I 908

³⁾ BBI 1973 II 29

(bisheriger Text)

Dieser Beitrag wird alsdann vom Bundesrat jeweils für eine weitere zehnjährige Periode auf Grund der für die vergangenen Jahre ermittelten durchschnittlichen Mehrkosten neu festgesetzt.

II

¹ Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

9834

(bisheriger Text)

Art. 2

Das Material für die Übersicht der Geburten, Sterbefälle und Trauungen wird von den Zivilstandsbeamten derjenigen Zivilstandskreise, in welchen dieselben vorgekommen sind, nach den vom Bundesrate aufgestellten Formularen und gegen eine von demselben festgesetzte Entschädigung in den von ihm vorgeschriebenen Terminen dem Eidgenössischen Statistischen Büro amtlich eingesandt.

Art. 3

Das Material für die Übersicht der Entscheide über Ehescheidungs- und Nichtigkeitsklagen ist von den Gerichtsstellen nach den vom Bundesrat aufzustellenden Formularen gegen eine von diesem festzusetzende Entschädigung alljährlich dem Eidgenössischen Statistischen Büro mitzuteilen.

(Anschlussprogramm)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1984¹⁾, beschliesst:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1 Verwaltung und Rechtspflege

Bundesbeschluss vom 17. September 1875²⁾ betreffend die statistische Zusammenstellung der in der Schweiz vorkommenden Geburten, Sterbefälle, Trauungen, Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen

Art. 2

Die Angaben über Geburten, Sterbefälle und Trauungen werden durch den zuständigen Zivilstandsbeamten des Ereignisortes erhoben. Die Angaben über Scheidungen und Nichtigerklärungen von Ehen sind durch die betreffenden Gerichtsbehörden zu erheben. Sie sind dem Bundesamt für Statistik auf den von ihm aufgestellten Formularen innert der festgesetzten Frist zu melden.

Art. 3

Die Entschädigung der Erhebungsinstanzen wird durch die Kantone geregelt.

¹⁾ BBI 1984 I 1253

²⁾ SR 431.111

(bisheriger Text)

Art. 3 Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich.

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Berufsberatung durch Beiträge und andere Massnahmen.

Art. 63 Abs. 1

- ¹ Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für
 - a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung und der Berufsbildung;
 - b. Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58-61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen;

Art. 64

- ¹ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 30-50 Prozent der Aufwendungen für
 - a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsberatung (Art. 5);
 - b. Lehrwerkstätten und Schulen für Gestaltung (Art. 7 Bst. b), Berufsschulen (Art. 27) und Berufsmittelschulen (Art. 29);
 - c. Kurse für Angelernte (Art. 49 Abs. 5);
 - d. Höhere Technische Lehranstalten (Ingenieurschulen) (Art. 59) und Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (Art. 60).

Bundesbeschluss vom 25. Juni 1946¹⁾ über die Bewilligung eines ausserordentlichen Bundesbeitrages an die Kantone Tessin, Wallis und Graubünden für die Einführung des eidgenössischen Grundbuches

Aufgehoben

2 Unterricht und Forschung

21 Bundesgesetz vom 19. April 1978²⁾ über die Berufsbildung

Art. 3 Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Die Berufsberatung ist freiwillig und unentgeltlich. Die Kantone können für besondere Beratungsdienste ein Entgelt verlangen.

Art. 5 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Berufsberatung.

Art. 63 Abs. 1

- Der Bund gewährt im Rahmen dieses Gesetzes und der bewilligten Kredite Beiträge für
 - a. Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung;
 - b. Bauten, welche der Berufsbildung, der Unterkunft von Lehrlingen, von Kursteilnehmern oder von Besuchern der Schulen nach den Artikeln 50 und 58-61 oder dem obligatorischen Turn- und Sportunterricht für Lehrlinge dienen;
 - c. Institutionen, die in seinem Auftrag Berufsberater aus- und weiterbilden sowie Informations- und Dokumentationsmaterial zur allgemeinen und persönlichen Beratung herstellen.

Art. 64 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a

- ¹ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25-45 Prozent der Aufwendungen für
 - a. Aufgehoben

¹⁾ SR 211.432.15

²⁾ SR 412.10

- ² Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 25-40 Prozent der Aufwendungen für
 - a. Handelsmittelschulen (eingeschlossen Verkehrsschulen) (Art. 7 Bst. c);
 - b. Einführungskurse (Art. 16);
 - c. Interkantonale Fachkurse (Art. 34);
 - d. Kurse für die Ausbildung und Fortbildung von Lehrern (Art. 37 Abs. 1);
 - e. Lehrabschlussprüfungen (Art. 38-44);
 - f. Veranstaltungen für die Weiterbildung (Art. 50);
 - g. Technikerschulen (Art. 58) und andere Höhere Fachschulen (Art. 61);
 - h. Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet der Berufsberatung und der Berufsbildung (Art. 62 Abs. 2);
 - i. Bauten (Art. 63 Abs. 1 Bst. b).
- ³ Der Bundesbeitrag beträgt je nach Finanzkraft der Kantone 15-30 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für
 - a. Kurse für die Ausbildung von Lehrmeistern (Art. 11), Instruktoren für die Einführungskurse (Art. 16 Abs. 6) und Prüfungsexperten;
 - b. Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen (Art. 51-57);
 - c. Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsberatung oder der Berufsbildung dienen;
 - d. Lehrbücher für den Pflichtunterricht der Lehrlinge, die kleinen sprachlichen Minderheiten angehören.

Art. 41

¹ Die Beiträge des Bundes an Fachkurse für Holzhauer gemäss Artikel 9 Absatz 2 betragen höchstens 40 Prozent.

Art. 64 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. f

- ² Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 20-35 Prozent der Aufwendungen für
 - f. Veranstaltungen für die Weiterbildung (Art. 50), unter Ausschluss der Berufsberatung;

Art. 64 Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. c

- ³ Der Bundesbeitrag beträgt je nach der Finanzkraft der Kantone 10–25 Prozent für andere Massnahmen, die der Förderung der Berufsbildung dienen, insbesondere für
 - c. Fachzeitschriften, die von Berufsverbänden oder Fachverbänden herausgegeben werden und der Berufsbildung dienen;

Art. 64 Abs. 4 (neu)

- ⁴ Auf dem Gebiet der Berufsberatung betragen die Bundesbeiträge (Art. 63 Abs. 1 Bst. c):
 - a. 40 Prozent für die Aus- und Weiterbildung von Berufsberatern;
 - b. 50 Prozent f
 ür die Herstellung von Informations- und Dokumentationsmaterial.
- 22 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951 siehe unter Ziffer 72
- Bundesgesetz vom 11. Oktober 1902¹⁾ betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei

Art. 41

¹ Die Beiträge des Bundes an Fachkurse für Holzhauer gemäss Artikel 9 Absatz 2 betragen höchstens 35 Prozent.

(bisheriger Text)

- ² Für die Beiträge des Bundes an die Ausbildung und Weiterbildung von Waldarbeitern sowie an die Berufsprüfungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 und von Förstern an regionalen Försterschulen der Kantone gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gelten sinngemäss die Artikel 47 und 48 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung, wobei die Bundesbeiträge an regionale Försterschulen höchstens 50 Prozent der anerkannten Betriebskosten und höchstens 25 Prozent an Bauten betragen.
- ³ Für die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b übernimmt der Bund die Entschädigung der Lehrer und stellt die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung.

Art. 12 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Beiträge werden in Prozentsätzen der Aufwendungen im Sinne von Artikel 10 bemessen. Die Sätze betragen, je nach der Finanzkraft der Hochschulkantone, 40-60 Prozent.
- ² An beitragsberechtigte Institutionen können Beiträge bis zu 50 Prozent gewährt werden.

- ² Für die Beiträge des Bundes an die Ausbildung und Weiterbildung von Waldarbeitern sowie an die Berufsprüfungen gemäss Artikel 9 Absatz 3 und von Förstern an regionalen Försterschulen der Kantone gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a gelten sinngemäss die Artikel 63 und 64 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 ¹⁾ über die Berufsbildung. Die Bundesbeiträge an regionale Försterschulen betragen höchstens 45 Prozent der anerkannten Betriebskosten und 35 Prozent der Baukosten.
- ³ Für die Ausbildung von Förstern in kantonalen oder interkantonalen Forstkursen gemäss Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b übernimmt der Bund 90 Prozent der Entschädigung der Lehrer und der Kosten für die Lehrmittel.

24 Bundesgesetz vom 28. Juni 1968²⁾ über die Hochschulförderung

Art. 12 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Beiträge werden in Prozentsätzen der Aufwendungen im Sinne von Artikel 10 bemessen. Die Sätze betragen, je nach der Finanzkraft der Hochschulkantone, 35-55 Prozent.
- ² An beitragsberechtigte Institutionen können Beiträge bis zu 45 Prozent gewährt werden.

Bundesbeschluss vom 23. März 1984³⁾ über die fünfte Beitragsperiode nach dem Hochschulförderungsgesetz

Art. 2 Grundbeiträge

- ¹ Die Gesamtsumme für Grundbeiträge in der fünften Beitragsperiode beträgt 1068 Millionen Franken.
- ² Die Jahresanteile für Grundbeiträge belaufen sich für 1986 auf 263 Millionen Franken und für 1987 auf 276 Millionen Franken.

Art. 3a Herabsetzung des Verpflichtungskredites für Sachinvestitionsbeiträge (neu)

Der bis 31. Dezember 1985 nicht durch Beitragszusicherungen beanspruchte Teil des Verpflichtungskredites nach Artikel 3 ist um 10 Prozent herabzusetzen.

¹⁾ SR 412.10

²⁾ SR 414.20

³⁾ BBl 1984 I 907

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er zum Zwecke der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis zu 50 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, ganz auf seine Kosten ausführen lässt.

Art. 13 Abs. 1 erster Satz

Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 40 Prozent gewährt. ...

Art. 24

Ansätze der Bundesbeiträge

- ¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 40 bis 50 Prozent.
- ² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern oder Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehren gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 25 bis 30 Prozent.
- ³ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund. Beiträge von 25 bis 35 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

3 Kultur und Erholung

31 Bundesbeschluss vom 14. März 1958¹⁾ betreffend die Förderung der Denkmalpflege

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Bund fördert die Denkmalpflege, indem er zum Zweck der Erhaltung, der archäologischen Erforschung, der Ausgrabung oder der Aufnahme von Denkmälern Beiträge bis zu 45 Prozent der Kosten bewilligt oder ausserordentlicherweise Arbeiten zu solchen Zwecken, mit Ausnahme der Erhaltung, ganz auf seine Kosten ausführen lässt.

32 Bundesgesetz vom 1. Juli 19662) über den Natur- und Heimatschutz

Art. 13 Abs. 1 erster Satz

¹ Der Bund kann den Natur- und Heimatschutz unterstützen, indem er an die Kosten der Erhaltung von schützenswerten Landschaften, Ortsbildern, geschichtlichen Stätten, Natur- und Kulturdenkmälern Beiträge bis höchstens 35 Prozent gewährt. ...

33 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1966³⁾ über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Art. 24

Ansätze der Bundesbeiträge ¹ An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von mindestens 250 m³ nutzbarem Lagerraum leistet der Bund Beiträge von 35 bis 45 Prozent.

² An die Kosten der von Kantonen oder Gemeinden erstellten Schutzräume von weniger als 250 m³ nutzbarem Lagerraum, an die Kosten der von privaten Eigentümern und Besitzern erstellten Schutzräume sowie an die Kosten von bautechnischen Vorkehren gemäss Artikel 12 leistet der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent.

³ An die Kosten von Massnahmen nichtbaulicher Art, wie Sicherstellungsdokumente und Sicherheitskopien gemäss den Artikeln 10 und 11, kann der Bund Beiträge von 20 bis 30 Prozent leisten, wenn diese Massnahmen wesentlich zur Erhaltung des kulturellen Erbes beitragen und ausserordentlich hohe Kosten verursachen.

¹⁾ SR 445.1

²⁾ SR 451

³⁾ SR 520.3

Art. 19

Giftauskunftsstellen

- Unter den vom Bundesrat festzulegenden Bedingungen gewährt der Bund Beiträge an die Kosten von Giftauskunftsstellen.
- ² Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen diesen Stellen vom Eidgenössischen Gesundheitsamt zum Zwecke der Auskunftserteilung Angaben über die Zusammensetzung von Erzeugnissen gemacht werden können.

Art. 33 Abs. 3

³ Die Beiträge sind namentlich nach der Finanzkraft der Empfänger, nach der Art der Anlage oder Einrichtung und nach der Höhe der Kosten zu berechnen. Sie betragen mindestens 15 Prozent, höchstens aber 50 Prozent der Kosten für Abwasseranlagen (Abs. 1 Bst. a) und höchstens 40 Prozent der Kosten für Abfallbeseitigungsanlagen und andere Gewässerschutzmassnahmen (Abs. 1 Bst. b). Bei Anlagen oder Einrichtungen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, kann ein Zuschlag von 5 Prozent der Kosten gewährt werden.

Art. 60 Abs. 2, 3, 4 und 6

- ² An die Hilfe nach Artikel 56 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 35 Prozent und höchstens 80 Prozent zu leisten.
- ³ An die Hilfe nach Artikel 57 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent zu leisten.

4 Gesundheitswesen

41 Giftgesetz vom 21. März 1969 1)

Art. 19

Giftauskunftsstellen Der Bundesrat legt die Bedingungen fest, unter denen das Bundesamt für Gesundheitswesen Giftauskunftsstellen Angaben über die Zusammensetzung von Erzeugnissen machen kann.

5 Umweltschutz

51 Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971²⁾

Art. 33 Abs. 3

³ Die Beiträge sind namentlich nach der Finanzkraft der Empfänger, nach der Art der Anlage oder Einrichtung und nach der Höhe der Kosten zu berechnen. Sie betragen mindestens 13,5 Prozent, höchstens aber 45 Prozent der Kosten für Abwasseranlagen (Abs. 1 Bst. a) und höchstens 36 Prozent der Kosten für Abfallbeseitigungsanlagen und andere Gewässerschutzmassnahmen (Abs. 1 Bst. b). Bei Anlagen oder Einrichtungen, die im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit besonders kostspielig sind, kann ein Zuschlag von 5 Prozent der Kosten gewährt werden.

6 Verkehr

61 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957³⁾

Art. 60 Abs. 2, 3, 4 und 6

- ² An die Hilfe nach den Artikeln 56 und 58 haben die Kantone Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 95 Prozent zu leisten.
- ³ An die Hilfe nach Artikel 57 haben die beteiligten Kantone Beiträge von mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent zu leisten.

¹⁾ SR 814.80

²⁾ SR 814.20

³⁾ SR 742.101

- ⁴ An die Hilfe nach Artikel 58 haben die beteiligten Kantone vom Rechnungsjahr 1978 an Beiträge von mindestens 40 Prozent und höchstens 90 Prozent zu leisten. Für das Rechnungsjahr 1977 betragen die Beiträge mindestens 42 Prozent.
- ⁶ In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden.

Art. 3 Abs. 1

¹ Die Beförderungspreise der nach Artikel 2 Absatz 3 bezeichneten Bahnunternehmungen werden nach den jeweils geltenden Taxansätzen der Schweizerischen Bundesbahnen auf Grund der um 40 Prozent erhöhten effektiven Entfernungen berechnet. Auf Teilstrecken der erwähnten Bahnunternehmungen, auf denen der Distanzzuschlag beim Inkrafttreten dieses Beschlusses 40 Prozent oder weniger beträgt, bleibt die Tarifdistanz unverändert.

Art. 45 Abs. 3

³ Die Bestimmungen des Artikels 101 bleiben vorbehalten.

3. Dritte

Art. 47

Werden später durch Dritte neue Anlagen erstellt, so fallen die Kosten der Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt unter Vorbehalt von Artikel 101 Abs. 4 ausschliesslich zu Lasten dieser Dritten.

Art. 101

Leistungen des Bundes

¹ Der Bund gewährt Beiträge an die Kosten der Anlage und der Erweiterung der öffentlichen Flugplätze, sofern diese den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teils derselben dienen. Die Grundsätze der Beitragsfestsetzung, wie insbesondere die Höhe der Beitragssätze, werden durch einen allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss geregelt.

4 Aufgehoben

⁶ In Ausnahmefällen können die Beiträge finanziell besonders schwer belasteter Kantone bis auf 20 Prozent herabgesetzt werden.

62 Tarifannäherungsbeschluss vom 5. Juni 1959 1)

Art. 3 Abs. 1

Die Beförderungspreise der nach Artikel 2 Absatz 2 bezeichneten Bahnunternehmungen werden nach den jeweils geltenden Taxansätzen der Schweizerischen Bundesbahnen auf Grund der um 50 Prozent erhöhten effektiven Entfernungen berechnet. Auf Teilstrecken der erwähnten Bahnunternehmungen, auf denen der Distanzzuschlag unmittelbar vor dem Inkrafttreten der Tarifannäherung 50 Prozent oder weniger betrug, kann die Tarifdistanz unverändert bleiben oder bis zu 50 Prozent über die effektive Distanz erhöht werden.

63 Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948²⁾

Art. 45 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 47

3. Dritte

¹ Werden später durch Dritte neue Anlagen erstellt, so fallen die Kosten der Anpassung an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt ausschliesslich zu Lasten dieser Dritten.

² Ist die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage mit übermässig hohen Kosten verbunden, kann der Bund eine besondere Entschädigung ausrichten.

Art. 101

I. Leistungen des Bundes ¹ Der Bund kann der schweizerischen Luftfahrt Beiträge oder Darlehen gewähren:

¹⁾ SR 742.402.2

²⁾ SR 748.0

- ² Der Bund gewährt für diese Flugplätze Beiträge an die nach Artikel 44 Absatz 1 geschuldeten Entschädigungen nach Massgabe der für den Flugplatzausbau festgelegten Beitragssätze.
- ³ Im weiteren kann der Bund die schweizerische Luftfahrt, sofern dies den Interessen der Eidgenossenschaft oder eines grössern Teils derselben dient, mit Beiträgen und Darlehen unterstützen, insbesondere:
 - a. den Betrieb von Flugplätzen und regelmässig beflogenen Luftverkehrslinien;
 - b. die Anlage und Erweiterung von Flugplätzen, die nicht nach Absatz 1 beitragsberechtigt sind;
 - c. die Ausbildung des Luftfahrtpersonals.
- ⁴ Ist die Anpassung einer notwendigen neuen Anlage an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt nach Artikel 47 mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden, so kann der Bund sie ausnahmsweise durch Leistung eines Beitrages erleichtern.
- ⁵ In jedem Falle ist die finanzielle Lage des Empfängers von Bundesleistungen zu berücksichtigen.

- a. an den Betrieb regelmässig beflogener Linien;
- b. an die Ausbildung des Luftfahrtpersonals.
- ² In jedem Fall ist die finanzielle Lage des Empfängers zu berücksichtigen.

Übergangsbestimmung

- ¹ Den öffentlichen Flugplätzen, die im Interesse der Eidgenossenschaft oder eines grösseren Teils derselben stehen, kann der Bund Darlehen bis zu 20 Prozent der Kosten der Erweiterung gewähren.
- ² Die Ermächtigung zum Eingehen von Darlehen gilt bis zum 31. Dezember 1988; die finanzielle Lage des Empfängers ist zu berücksichtigen.
- 64 Bundesbeschluss vom 22. Juni 1945 1) über den Ausbau der Zivilflugplätze

Aufgehoben

Art. 13

- Der Produzent, der selbstangebautes, gutes, mahlfähiges Inlandgetreide im eigenen Betrieb verwendet, hat Anspruch auf eine Reduktion des Mahllohnes (früher Mahlprämie), wenn er diese Ware in einer von der Verwaltung anerkannten Kundenmühle verarbeiten lässt. Dem Inlandgetreide gleichgestellt sind Mais, den der Produzent im eigenen Haushalt zur menschlichen Ernährung verwendet, sowie Gerste, die in den vom Bundesrat festgelegten Gebieten angebaut wird. Mais und Gerste werden jedoch nicht zur Erfüllung der Selbstversorgungspflicht (Art. 9) angerechnet.
- ² Die Reduktion wird vom Bundesrat so festgesetzt, dass das aus eigenem Mehl hergestellte Brot den Produzenten nicht teurer zu stehen kommt als beim Kauf in der Bäckerei. Für Gebiete mit erschwerten Produktionsbedingungen wird der Mahllohn um einen höheren Betrag reduziert.
- ³ Der Kundenmüller nimmt die Reduktion vor und rechnet mit der Verwaltung nach Ende des Versorgungsjahres darüber ab.

Art. 14

Der Bundesrat setzt die Höchstmengen fest, die der Produzent jährlich zum reduzierten Mahllohn verarbeiten lassen kann.

Art. 15

Mahlprodukte aus Inlandgetreide, für das die Reduktion des Mahllohnes beansprucht wird, dürfen vom Produzenten nicht gegen Entgelt veräussert werden. Vorbehalten bleibt Artikel 26 Absatz 4.

Art. 16ter Abs. 3

³ Produzenten, die ausgewachsenes Inlandgetreide zur Selbstversorgung verwenden, haben Anspruch auf Reduktion des Mahllohnes.

7 Landwirtschaft und Ernährung

71 Getreidegesetz vom 20. März 1959 1)

Art. 13 Aufgehoben

Art. 14 Aufgehoben

Art. 15 Aufgehoben

Art. 16^{ter} Abs. 3 Aufgehoben

Art. 26 Abs. 2 und 4

- ² Die Kundenmüller müssen prüfen:
 - a. ob das von den Produzenten eingelieferte Getreide für die Selbstversorgung verarbeitet werden darf;
 - b. ob dem Produzenten eine erhöhte Reduktion des Mahllohnes gemäss Artikel 13 Absatz 2 zusteht.
- ⁴ Die Kundenmüller müssen den Produzenten sämtliche Mahlprodukte aus Inlandgetreide, für das eine Reduktion des Mahllohnes beansprucht wird, zurückerstatten, ausser wenn sie ihnen zur Bezahlung des Mahllohnes, der Transport- und Lagerkosten überlassen werden.

Art. 46 Abs. 1 Bst. c

- 1 Wer unrechtmässig
 - c. Inlandgetreide, das er als Kundenmüller zur Verarbeitung erhalten hat und für das die Reduktion des Mahllohnes beansprucht wird, oder aus solchem Inlandgetreide hergestellte Mahlprodukte

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und f

- ¹ Wer die Durchführung der Getreidegesetzgebung gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - c. in den vorgeschriebenen Kontrollen oder Formularen unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt, insbesondere Getreide, das nicht zur Reduktion des Mahllohnes berechtigt, in den Kontrollen einträgt,
 - f. als Produzent die Pflicht zur Selbstversorgung nicht vorschriftsgemäss erfüllt oder Mahlprodukte aus Inlandgetreide, für das er die Reduktion des Mahllohnes beansprucht hat, gegen Entgelt veräussert,

wird, ...

Art. 15 Abs. 1 und 2 Einleitungssätze und Abs. 3

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 50 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

1336

Art. 26 Abs. 2 und 4 Aufgehoben

Art. 46 Abs. 1 Bst. c

c. Inlandgetreide, das er als Kundenmüller zur Verarbeitung erhalten hat, oder aus solchem Inlandgetreide hergestellte Mahlprodukte

sich aneignet, ...

Art. 48 Abs. 1 Bst. c und f

- ¹ Wer die Durchführung der Getreidegesetzgebung gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig
 - c. in den vorgeschriebenen Kontrollen oder Formularen unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt,
 - f. als Produzent die Pflicht zur Selbstversorgung nicht vorschriftsgemäss erfüllt

wird, ...

72 Landwirtschaftsgesetz vom 3. Oktober 1951¹⁾

Art. 15 Abs. 1 und 2 Einleitungssätze und Abs. 3

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 45 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 75 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

•••

³ Die Beiträge für Beratungsdienste nach Artikel 12 im Berggebiet betragen höchstens 85 Prozent.

Art. 15a Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 50 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

...

Art. 15b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 65 Prozent aus an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

..

Art. 15c Abs. 1

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 30 Prozent aus an die Gestehungskosten der von ihm anerkannten Lehrmittel.

Art. 15d

IV. Beiträge an Bauten Der Bund richtet Beiträge von höchstens 40 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

Art. 66

Leistungen des Bundes

- ¹ Der Bund ersetzt den Kantonen höchstens die Hälfte der Beträge, die sie und die Gemeinden für die Durchführung des Pflanzenschutzdienstes aufgewendet haben.
- ² Die Verwendung besonders wirksamer Bekämpfungsmittel und die Anschaffung geeigneter Geräte und Maschinen können durch Beiträge unterstützt werden.

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 70 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

³ Die Beiträge für Beratungsdienste nach Artikel 12 im Berggebiet betragen höchstens 80 Prozent.

Art. 15a Abs. 2 Einleitungssatz

² Der Bund richtet Beiträge von höchstens 45 Prozent aus an die anerkannten Kosten:

Art. 15b Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 60 Prozent aus an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien:

Art. 15c Abs. 1

¹ Der Bund richtet Beiträge von höchstens 25 Prozent aus an die Gestehungskosten der von ihm anerkannten Lehrmittel.

Art. 15d

IV. Beiträge an Bauten

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 35 Prozent aus an die Erstellungs-, Erweiterungs- und Umbaukosten sowie an Betriebseinrichtungen von Bauten, die der Berufsbildung dienen.

Art. 66

Leistungen des Bundes

Der Bund richtet Beiträge von höchstens 50 Prozent aus an die anerkannten Kosten der Kantone für die Bekämpfung besonders gefährlicher Krankheiten und Schädlinge. (bisheriger Text)

Art. 32 Abs. 1 Bst. b

Der Bund unterstützt:

 Einsätze von Jungfischen und Krebsen in offene Gewässer durch Beiträge von höchstens einem Drittel des jeweiligen mittleren Marktwertes der Besatztiere;

Art. 2 Bst. a

a. aus den Linthzollauslösungsgeldern

Art. 6 Abs. 1

¹ Reichen in einem Jahr die ordentlichen Einnahmen der Linthkasse (Art. 2 Bst. a, b und c) nicht hin, ...

8 Übrige Gesetzesänderungen

81 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1973 1) über die Fischerei

Art. 32 Abs. 1 Bst. b

- ¹ Der Bund unterstützt:
 - Einsätze von Jungfischen und Krebsen in offene Gewässer durch Beiträge von höchstens 30 Prozent des jeweiligen mittleren Marktwertes der Besatztiere;
- 82 Bundesgesetz vom 6. Dezember 1867²⁾ betreffend die Unterhaltung des Linthwerkes

Art. 2 Bst. a Aufgehoben

Art. 6 Abs. 1

¹ Reichen in einem Jahr die ordentlichen Einnahmen der Linthkasse (Art. 2 Bst. b und c) nicht hin, ...

П

Übergangsbestimmung

Gesuche für Bundesbeiträge, die unter dieses Gesetz fallen, werden beurteilt nach:

- a. dem im Zeitpunkt der Verfügung geltenden Recht, wenn:
 - 1. die Subvention vor der Erfüllung der Aufgabe verfügt wird oder
 - eine Baute subventioniert wird, f
 ür welche die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn erteilt wurde;
- b. dem im Zeitpunkt der Erfüllung der Aufgabe geltenden Recht, wenn die Subvention nachher zugesprochen wird.

¹⁾ SR 923.0

²⁾ SR 721.22

(bisheriger Text)

ш

Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Es tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- ³ Der Bundesrat bestimmt jedoch das Inkrafttreten für die Änderungen
 - a. des Getreidegesetzes vom 20. März 1959¹⁾;
 - b. des Tarifannäherungsbeschlusses vom 5. Juni 1959²⁾.

9834

¹⁾ Ziffer 71

²⁾ Ziffer 62

Botschaft über die Sparmassnahmen 1984 (Anschlussprogramm zur linearen Beitragskürzung) vom 12. März 1984

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1984

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 17

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 84.030

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 01.05.1984

Date

Data

Seite 1253-1343

Page

Pagina

Ref. No 10 049 279

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.